

Streng vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l Nr. 191

vom 15. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, sowie alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, ferner
zu Punkt 1: vom Staatsamt für Äußeres; Sektionschef Dr. S c h ü l l e r,
zu Punkt 4: vom Staatsamt für Volksernährung: Konsul K r o n h o l z.

Vorsitzender

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:20.00 – 01.00.

*Reinschrift (15 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (unvollständig), Entwurf der TO, die zum KRP Nr. 192 gehörenden Beilagen wurden entnommen und dort abgelegt
Geheimer Nachtrag (Konzept) zum KRP Nr. 191 betr. Verhandlungen in Belgrad über den Abschluss eines Wirtschaftsvertrages mit der jugoslawischen Regierung*

Inhalt:

- 1.) Mitglieder der interalliierten Überwachungsausschüsse; Beteiligung mit Legitimationen und Verkehr mit österreichischen Staatsfunktionären.
- 2.) Munitions- und Waffenlieferungen nach Polen.
- 3.) Besetzungsvorschlag für den Posten des Präsidenten der Staatstheater-Verwaltung.
- 4.) Wirtschaftliche Verhandlungen in Belgrad.
- 5.) Erhöhung des Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols.
- 6.) Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen für Reisen zum Sokolkongress in Prag.
- 7.) Sicherung des österreichischen Post- und Eisenbahnärars gegen Schadensersatzansprüche infolge der Rückwirkungen des Boykottbeschlusses des Internationalen Transportarbeiterverbandes in Amsterdam gegen Ungarn.

- 8.) Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
- 9.) Vollzugsanweisung, betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge.

Beilagen:

Beilage zum Nachtrag betr. Bericht über die bisherigen Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung (15 Seiten)

25. (?) Personalsitzung, Protokoll (4 Seiten, Konzept) Beilagen der Staatsämter (fol. 212)

Beilage zu Punkt 3 betr. Besetzungsvorschlag für den Posten des Präsidenten der Staatstheater-Verwaltung mit Entwurf der Vollzugsanweisung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vorlage der Vollzugsanweisung zur Erhöhung der Verschleißtarife für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols mit überarbeitetem Konzept (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 61/83 St.K. mit Vollzugsanweisung über das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge (6 Seiten)

1.

Mitglieder der interalliierten Überwachungsausschüsse, Beteiligung mit Legitimationen und Verkehr mit österreichischen Staatsfunktionären.

Der V o r s i t z e n d e teilt dem Kabinettsrate mit, dass der Beauftragte der österreichischen Regierung beim interalliierten Heeresüberwachungsausschuss in einer Note an den Staatssekretär für Heerwesen gegen die Gepflogenheit der Mitglieder der interalliierten Ausschüsse Stellung genommen habe, ohne sein Vorwissen unmittelbar bei verschiedenen Staatsfunktionären Auskünfte einzuholen. Dieser Vorgang laufe dem Art. 151 des Staatsvertrages von St. Germain zuwider und berge bei der Vielgestaltigkeit der wahrzunehmenden Interessen die Gefahr in sich, dass die Vertreter der alliierten Mächte sich auf solche Art unerwünschte Ausschlüsse verschaffen. Der Beauftragte gebe daher die Anregung, den Mitgliedern des Heeresüberwachungsausschusses nahezu legen, ihren Verkehr mit österreichischen Regierungsstellen gemäß Art. 151 des Staatsvertrages ausschließlich unter Vermittlung des Beauftragten der österreichischen Regierung zu vollziehen.

Redner fügt bei, dass sich dazu das Staatsamt für Äußeres in dem Sinne geäußert habe, der Friedensvertrag lege zwar die Verpflichtung der österreichischen Regierung fest, der Kontrollkommission einen Beauftragten zur Verfügung zu stellen, enthalte dagegen keine Bestimmung, dass die Kommission nicht auch direkt mit der Regierung in Verbindung treten könne. Nach allen bisherigen Erfahrungen erscheine es praktisch unmöglich, einer interalliierten

Kommission eine solche Vorschrift zu machen, oder von ihr gewünschte Unterredungen mit Mitgliedern der Regierung prinzipiell abzulehnen.

Das Staatsamt empfehle daher, der interalliierten Kontrollkommission anzudeuten, dass es für die ganze Geschäftsführung notwendig und empfehlenswert erscheine, den Verkehr mit österreichischen Regierungsstellen in der Regel durch den Beauftragten zu pflegen. Daneben wäre durch eine Note an sämtliche Staatsämter zu bewirken, dass alle Staatsfunktionäre, an welche Mitglieder der Kommission etwa direkt herantreten, sich mit der erforderlichen Vorsicht äußern und über ihre Gespräche dem Beauftragten sofort eine Mitteilung zukommen lassen.

Des weiteren habe der Interalliierte Heeresüberwachungsausschuss das Verlangen geäußert, seine Mitglieder mit Legitimationen zu betheiligen, welche sie ermächtigen, alle öffentlichen und privaten Betriebe, die unmittelbar oder mittelbar mit der militärischen Organisation in Verbindung stehen, ohne vorherige Anmeldung zu besuchen.

Der Staatssekretär für Heerwesen vertrete in dieser Hinsicht die Meinung, dass nach Art. 151 des Friedensvertrages solche Besichtigungen nur unter Vermittlung des Beauftragten der Regierung erfolgen können. Demgegenüber müsse aber bedacht werden, dass nach einem Telegramm unseres Gesandten in Paris vom 12. Juni der französische Ministerpräsident mitteilte, die Verfügungen der Kontrollkommission in Wien in Angelegenheit der Überwachung des Kriegsmaterials entsprechen den Instruktionen der Botschafterkonferenz, doch habe die Kommission, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen Österreichs entgegenzukommen, den Auftrag erhalten, jenes Kriegsmaterial, das nur zu militärischen Zwecken verwendet werden kann, von dem übrigen Material streng zu scheiden. Zu diesem Zwecke müsse eine genaue Inventarisierung vorgenommen werden, wobei die Entscheidung ausschließlich in die Kompetenz der Kontrollkommission falle.

Die Ententemächte zeigen also trotz Ablehnung unseres Rechtsstandpunktes das notwendige Entgegenkommen und es sei zu befürchten, dass ein Konflikt mit der Kommission über formale Fragen eine schwere Schädigung in sachlicher Beziehung herbeiführen könnte. Außerdem zeige die Praxis, dass jeder Privatbetrieb die Vertreter der Entente auch ohne besondere Legitimationen, Besichtigungen gestatte, sodass solche nun auch für die militärischen Staatsbetriebe und Lager kaum abgelehnt werden können. Es wäre daher angezeigt, die gewünschte Legitimation auszustellen. Hierbei wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Handhabe fehle, auf den privaten Unternehmer einen Zwang zu üben, die Besichtigung seines Betriebes zuzulassen.

Wohl aber dürften sich keine Schwierigkeiten ergeben, wenn an den Unternehmer das bloße Ersuchen gerichtet wird, die Besichtigung zu gestatten. Der interalliierte

Überwachungsausschuss wäre ferner zu verständigen, dass die Regierung es mit Bezug auf den Artikel 151 für angemessen halte, den österreichischen Beauftragten von jeder Besichtigung zu verständigen. Unter diesen Umständen erscheine die Vornahme unangesagter Revisionen allerdings ausgeschlossen, doch dürfte sich auch hier für die praktische Durchführung eine dem Hinsehen der Ententevertreter genügende Form finden lassen.

Redner erbitte nunmehr eine Äußerung, welche Regelung nach Ansicht der Kabinettsmitglieder in beiden Fragen zu treffen wäre.

In der anschließenden Debatte bringen die Staatssekretäre Ing. Z e r d i k, H a n u s c h. und E l d e r s c h die Meinung zum Ausdruck, dass den Ententevertretern die Besichtigung industrieller Betriebe nur in Begleitung eines österreichischen Funktionärs und nur nach vorheriger Ansage beim Unternehmen einzuräumen wäre.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h empfiehlt überdies noch, die Unternehmer durch die Handels- und Gewerbekammern und den Hauptverband der Industrie Österreichs entsprechend zu instruieren, derartige Besichtigungen zwar grundsätzlich zu gestatten, sie jedoch so einzurichten, dass dabei kein österreichische Interessen schädlicher Einblick in den Betrieb gewonnen werden könne.

Der Kabinettsrat stimmt sohin in der Frage der Einrichtung des Verkehrs zwischen den Mitgliedern der interalliierten Überwachungsausschüsse mit österreichischen Regierungsfunktionären den Vorschlägen des Staatsamtes für Äußeres bei.

Dem Wunsche nach Beteiligung der Kommissionsmitglieder mit besonderen Legitimationen soll Rechnung getragen, den interalliierten Überwachungsausschüssen jedoch eröffnet werden, dass die österreichische Regierung den Arbeiten der Kommissionsmitglieder selbstverständlich keine Schwierigkeiten in den Weg legen werde, der Stand der österreichischen Gesetzgebung es aber erfordere, dass die Besichtigungen in Begleitung eines österreichischen Regierungsfunktionärs erfolgen und der Unternehmer kürzer oder länger vorher von dem Erscheinen der Kommission verständigt werde. Die Legitimationen sind unter Mitwirkung des Staatsamtes für Äußeres in der Form auszustellen, dass sie eine Einladung an die Betriebsinhaber enthalten, den Kommissionsmitgliedern den Zutritt zu gestatten. Die Ansuchen um Ausstellung der Legitimationen sind an die Beauftragten der österreichischen Regierung bei den interalliierten Überwachungsausschüssen zu richten, die sich über die Art und Weise der Vornahme der Besichtigungen sowohl mit dem Hauptverbande der Industrie, wie mit den Handels- und Gewerbekammern zu verständigen haben. Ebenso ist jeder beabsichtigte Besuch eines Unternehmens dem Beauftragten bekanntzugeben. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird eingeladen, den Hauptverband der Industrie und die Handels- und

Gewerbekammern über die Rechtslage sowie über das den Betriebsinhabern zu empfehlende Verhalten zu informieren. Dabei wäre auch darauf hinzuweisen, dass ein großes politisches und wirtschaftliches Interesse bestehe, bei den Überwachungsausschüssen keine Verstimmung zu erregen, damit das von der Entente durch die Freigabe des noch nicht fertig verarbeiteten Kriegsmateriales bewiesene Entgegenkommen nicht in Frage gestellt werde.

2.

Munitions- und Waffenlieferungen nach Polen.

Der V o r s i t z e n d e setzt den Kabinettsrat von dem Einlangen einer Radio-Depesche des russischen Volkskommissärs für Äußeres in Kenntnis. Soweit der verstümmelte Text entnehmen lasse, sei darin gesagt, dass Russland sich Gewissheit verschafft habe, dass einzelne private Industrien an Polen ungeachtet seiner Kriegführung gegen Russland weiter Munition und Waffen liefern und Russland daher genötigt wäre, die eingeleiteten handelspolitischen Verhandlungen abubrechen, sowie den Heimtransport der österreichischen Kriegsgefangenen zu untersagen, sofern eine derartigen Neutralitätsverletzung nicht Einhalt getan werde.

Der Vorsitzende erklärt, dass die politische Lage, sowie die Sorge um unsere Kriegsgefangenen es erheische, der russischen Regierung volle Gewissheit dafür zu bieten, dass Waffen- und Munitionslieferungen nach Polen nicht stattfinden, und zu diesem Zwecke auch das ohnedies bestehende Verbot der Waffen- und Munitionsausfuhr neuerlich einzuschärfen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k stellt ausdrücklich fest, dass seit Ausbruch des Kriegszustandes zwischen Polen und Russland weder aus staatlichen Beständen Waffen- oder Munitionslieferungen an Polen erfolgten, noch auch privaten Firmen die Ausfuhrbewilligung für solche erteilt wurde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h regt mit Rücksicht auf diese Auskunft des Vorredners an, die Radio-Depesche dahin zu beantworten, dass der österreichischen Regierung keinerlei Vorfälle bekannt seien, welche den erhobenen Vorwurf des Neutralitätsbruches rechtfertigen würden und sie daher um die Bekanntgabe jener konkreten Fälle ersucht, welche zu der Beschwerde Anlass geboten haben.

Der Kabinettsrat richtet sohin an das Staatsamt für Handel und Gewerbe die Einladung, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition in verschärfter Form in Erinnerung zu bringen. Die Beantwortung der Radio-Depesche wird in dem Sinne beschlossen, dass mit Wissen und Willen der österreichischen Regierung keine Waffen- und Munitionslieferungen nach Polen erfolgt seien und die russische Regierung die ihrer Beschwerde zu Grunde liegenden Fälle bekanntgeben möge, um ein Einschreiten gegen die daran Beteiligten zu ermöglichen. Die

Antwortnote wird auch ausdrücklich noch darauf Bezug zu nehmen haben, dass die Vorstellung der russischen Regierung zum Anlass genommen worden sei, das bereits bestehende Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition in verschärfter Form zu erneuern.

3.

Besetzungsvorschlag für den Posten des Präsidenten der Staatstheater-Verwaltung.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Ernennung des Direktors des Gewerbeförderungsamtes, Sektionschef Dr. Adolf V e t t e r, zum Präsidenten der Staatstheaterverwaltung vorzuschlagen.

4.

Wirtschaftliche Verhandlungen in Belgrad.

Staatssekretär L ö w e n f e l d - R u s s erstattet dem Kabinettsrate Bericht über die von ihm und Staatssekretär P a u l in Belgrad geführten wirtschaftlichen Verhandlungen. Der Bericht und die gestellten Anträge sowie die darüber stattgefundene Debatte tragen streng vertraulichen Charakter und sind in einem bei der Staatskanzlei verwahrten Anhang zum Protokolle niedergelegt.

5.

Erhöhung des Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die enorme Steigerung der Rohmaterialien für die Erzeugung von künstlichen Süßstoffen eine weitergehende Erhöhung der Verschleißtarise für Saccharin, als in der Sitzung des Kabinettsrates von 18. Mai l. J. beschlossen wurde, notwendig mache. Redner erbitte daher die Ermächtigung des Kabinettsrates, den derzeit beim Hauptausschusse in Verhandlung stehenden Entwurf einer Vollzugsanweisung über diesen Gegenstand durch einen geänderten Entwurf ersetzen zu dürfen, welcher eine Steigerung der Verschleißpreise um 10% der dort enthaltenen Ansätze vorsieht und gleichzeitig die Verschleißprovisionen auf zusammen 10% erhöht.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen für die Reise zum Sokolkongress in Prag.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die tschechoslovakische Gesandtschaft in Wien für 800

Wiener und 300 südslavische Sokoln eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für die Reise zum Sokolkongress in Prag erbeten habe. Redner verweist darauf, dass bisher die tschechische Eisenbahnverwaltung bei der Beförderung österreichischer Kindertage viel weitergehende Leistungen zu vollziehen hatte, als die österreichische bei Beförderung tschechischer Kinderzüge. Angesichts dessen erscheine es angebracht, den Tschechen in den vorliegenden Falle Entgegenkommen zu beweisen und daher die angesprochene Fahrpreisbegünstigung zu gewähren.

Der Kabinettsrat pflichtet der Auffassung des sprechenden Staatssekretärs bei und spricht sich für die Gewährung einer 50%igen Fahrpreisermäßigung aus.

7.

Sicherung des österreichischen Post- und Eisenbahnärars gegen Schadensersatzansprüche infolge der Rückwirkungen des Boykottbeschlusses des internationalen Transportarbeiterverbandes in Amsterdam gegen Ungarn.

Staatssekretär P a u l bringt zur Sprache, dass der internationale Transportarbeiterverband in Amsterdam die Verhängung des Verkehrsboykottes gegen Ungarn vom 20. Juni 1. J. an beschlossen habe, und stellt die Frage zur Diskussion, in welcher Art sich die Staatsverwaltung gegen Ersatzansprüche sichern konnte, wenn infolge der Beteiligung der Österreichischen Eisenbahn- und Festangestellten an dem Boykott Sendungen nach Ungarn nicht weiter befördert werden und dadurch zu Schaden kommen oder Verzögerungen erleiden. Nach Ansicht Redner's müsse die Regierung vermeiden, sich irgendwie mit dem Boykott zu identifizieren; doch dürfte der Standpunkt gerechtfertigt sein, dass in diesem Falle eine Art von Streik vorliege und damit eine vis major gegeben sei, welche die Haftungspflicht den Eisenbahn- und Postärars aufhebt.

Nachdem sich zum Gegenstände der Vorsitzende, die Staatssekretäre H a n u s c h, E l d e r s c h, Dr. D e u t s c h und Dr. R e i s c h sowie die Unterstaatssekretäre M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. E l l e n b o g e n geäußert hatten, beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Verkehrswesen habe in einer allgemeinen Verlautbarung das Publikum unverzüglich auf den nach Zeitungsnachrichten bevorstehenden Verkehrsboykott aufmerksam zu machen und der Bevölkerung nahezu legen, in ihrem eigenen Interesse Sendungen nach Ungarn zu unterlassen, da der von einer internationalen Organisation ausgehende und darum einer Ingerenz von Seite der österreichischen Regierung entrückte Boykottsbeschluss in seinen Rückwirkungen auf das Inland für die Eisenbahn- und Postverwaltung eine vis major schaffe, durch welche die Haftung für Sendungen dorthin aufgehoben erscheine. Sobald feststeht, dass der Boykott tatsächlich zur Durchführung gelangt, wird zur Vermeidung von Stauungen sowohl an den Grenzen, als auch

bei den inländischen Verkehrsanstalten die Annahme von Sendungen nach Ungarn einzustellen und dies den ausländischen Verwaltungen, wie der Inlandsbevölkerung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen sein.

8.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Nach dem Vorschlage des **V o r s i t z e n d e n** erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze:

- 1.) über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz),
- 2.) betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten,
- 3.) über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen

keine Einwendung.

Diese Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen und sodann kundzumachen.

9.

Vollzugsanweisung betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge.

Der **V o r s i t z e n d e** führt aus, dass zufolge des Staatsvertrages von St. Germain gleichzeitig mit diesem Vertrag eine Reihe internationaler Kollektivverträge zwischen den daran beteiligten alliierten und assoziierten Mächten einerseits und der Republik Österreich andererseits Wirksamkeit erlangt habe. Zur Inkraftsetzung dieser Kollektivverträge bedürfe es mit Rücksicht auf den konstitutiven Charakter des Staatsvertrages keiner weiteren Verfügung, doch empfehle es sich, ihr Inkrafttreten durch eine Vollzugsanweisung kundzumachen, zumal diese Bestimmungen in mehreren Artikeln des Staatsvertrages zerstreut sind. Auch erscheine es zweckmäßig bei diesem Anlass Text samt Übersetzung jener unter diesen Kollektivverträgen zu veröffentlichen, die, wie das Haager Vormundschaftsübereinkommen, für das alte Österreich mangels endgiltigen Beitrittes nicht verbindlich waren, oder deren Veröffentlichung bisher aus anderen Gründen unterblieben ist, soweit eine solche Publikation nicht im einzelnen Falle aus besonderen Gründen untunlich sei.

Redner unterbreite zu diesem Zwecke einen vom Staatsamt für Äußeres im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Justiz ausgearbeiteten Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über das Inkrafttreten gewisser Kollektivverträge mit der

Bitte im die Ermächtigung zur Verlautbarung der Vollzugsanweisung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KRP 191, 15. Juni 1920, Stenogramm Groß]

191. Sitzung, 15. Juni 1920.

[?Renner]: Die Generalräte der Verkehrsbank sind in der letzten Versammlung gewählt worden. Bisher [war erforderlich] die kaiserliche Bestätigung, dann [durch den] Staatsrat, jetzt [durch den] Kabinettsrat. Wiedergewählt [wurden] ?Kraft und der Chef der Firma Medinger und Söhne, Emil Medinger und ?Adalbert ?Doumont.

[Beschluß]: Bestätigung erteilen.

Glöckel: Strunz.

Paul: Es wurde mir mitgeteilt, daß das Staatsamt für Finanzen nicht in der Lage ist, die Ernennungen in die VII. und VIII. zu genehmigen, weil erst der Kabinettsrat zuerst Direktiven aufstellen müsse. Die Ernennungen müssen mit 1. Juli vollzogen werden und müssen im Anschluß an die Ernennung des Präsidenten geschehen. Von Direktiven des Kabinettsrates ist mir nichts bekannt geworden.

Reisch: -.

1.

[Zugezogen]: Schüller.

Renner: Ausfolgung von Legitimationen an die Mitglieder der Entente-Kommissionen. Deutsch teilte mit, daß die Heereskommission Legitimationen verlangt.

Wir sind in diesem Fall in einer schwierigen Rechtslage. Denn es ist nicht einmal den eigenen behördlichen Organen ohne weiteres erlaubt, Privatbetriebe zu besichtigen. Diese Besichtigung ist für die Betriebe von großer Bedeutung. Der Referent im Äußeren bemerkt hierzu ...

Ich stelle die Frage dem Kabinettsrat zur Diskussion.

Die Beauftragten sind [...] und [...].

Zerdik: Die Sache ist für die Industrie- und Gewerbestelle sehr unsympathisch. Wenn die fremden Missionen ein [...] besichtigen wollen, müssen sie sich vorher anfragen. Wird ihnen aber eine solche Legitimation ausgestellt, werden sie unangesagt erscheinen und Revisionen vornehmen, welche zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses sehr unangenehm sein können.

Renner: Die interalliierte Militärkommission in Deutschland benützt die Revisionen dazu, die Betriebsgeheimnisse der deutschen Industrie zu sammeln. Mein Gefühl spricht dagegen aus Rücksicht auf die Privaten und den Staat selbst. Denn wir verzichten vollständig auf unsere staatliche Hoheitsrechte, wenn wir nicht mindestens verlangen, daß die Herren in Begleitung eines österreichischen Staatsfunktionärs kommen.

Hanusch: Nur der Gewerbeinspektor darf einen Betrieb unangemeldet betreten. Es ginge gut an, diese Besichtigung an die Begleitung des Gewerbeinspektors zu knüpfen.

Eldersch: Die Institution der Gewerbeinspektion wird durch diese Koppelung geschädigt und alles Odium, wenn etwas geschieht, fällt auf ihn. Es würden neue Argumente der Unternehmen gegen sie gegeben. Die Begleitung sollte von einem politischen Beamten geschehen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir den Ausländern Rechte zur Beaufsichtigung geben, welche wir selbst nicht haben. Es müßte ein eigenes Gesetz dafür geschaffen werden.

Miklas: Es kommt alles auf die Stilisierung des Friedensvertrages an. Der Friedensvertrag ist [ein] Grundgesetz und spricht der Entente Rechte zu, welche über unsere Rechte hinausgeht. Aber der Text dürfte der Entente kaum die Möglichkeit geben, unangemeldet zu erscheinen. Wir sollten nicht darüber hinausgehen, was der Friedensvertrag unbedingt von uns verlangt.

Renner: Die Praxis der Ungarn gegenüber der Ententemission aufgrund des Waffenstillstandes in Ödenburg ist so, daß keiner etwas unternehmen kann ohne Begleitung und Verständigung der Behörden.

Schüller: Nach dem Friedensvertrag muß Österreich der Kontrollkommission alle Mittel zur Verfügung stellen, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht.

Renner: Wir müssen Anzeigen den Besuch und wir müssen den Mann hinführen. Aber als Ausländer kann er ohne Begleitung eines österreichischen Beamten nicht in eine private Unternehmung eintreten.

Schüller: Wir schlagen daher vor, nicht daß sie das Recht haben, den Betrieb zu betreten, sondern die Unternehmer werden eingeladen, sie zuzulassen und daß sie den Beauftragten verständigen müssen. Es ist [eine] Sache der Durchführung.

Renner: Wird es sich nicht empfehlen, daß diese Machtvollkommenheit alle Betriebe zu betreten und zu durchsuchen, wir uns erst durch ein Gesetz [...]?

Schüller: Ein Gesetz würde uns die Machtvollkommenheit geben, während wir sie [jetzt] nicht haben und jetzt uns darauf ausreden können. Sie wollen einen Kataster machen und wir werden sie darin unterstützen. Die Industriellen werden nichts dagegen haben, wenn ihnen der Beauftragte sagt, wir kommen.

Renner: Das Staatsamt für Handel möchte sich entscheiden, was zum Schutz der Industrie not tut. Genügt es, wenn gesagt wird, die Industriellen werden eingeladen, die Besichtigung zu gestatten?

Zerdik: Wir müssen die Möglichkeit haben, bei manchen Betrieben rechtzeitig eine Verständigung ergehen zu lassen. Wir haben in der letzten Zeit große Munitionsbestände zu Rohstoffen - haben umschmelzen lassen. Wenn das herauskommt, haben wir Verlegenheiten. Es ginge nur so, daß die Regierung unter allen Umständen dabei interveniert und daß österreichische Organe die Vermittlung herstellen.

Renner: Es müßte ausgesprochen werden, daß Auskünfte - über Verfahrensweisen keine Auskünfte gegeben werden dürfen.

Schüller: In dem Moment, wo der Industrielle nur ersucht wird, den Besuch zu gestatten, wird er keine Geschäftsgeheimnisse verraten. Die Industriellen werden eingeladen, den Mitgliedern, welche in Begleitung des Beauftragten erscheinen, an die Hand zu gehen.

Deutsch: Ich glaube, daß wir hier mit der bloßen Festlegung der juristischen Lage nicht weiter kommen. Die Entente sagt immer, es muß, wenn das Recht fehlt, ein Gesetz geschaffen werden. Es hat keinen Zweck, sich weiter zu streiten.

Wir müssen [trachten], die für uns praktische Form der Besuche zu finden. Man sollte sich in Verbindung setzen mit den Handels- und Gewerbekammern und dem Zentralverband der Industrie - und ihnen selbst anheim gibt, ihre Mitglieder zu verständigen. Es handelt sich nur um die großen organisierten Vertreter. Wenn diese von der Organisation mit unserer Mitwirkung instruiert werden, erreichen wir das Gewünschte.

[Man sollte] grundsätzlich die Besuche gestatten, aber nach Möglichkeit sabotieren durch Aufschub, Schwierigkeiten machen. Durchführbar ist das nur in Verbindung mit den Organisationen der Industrie.

Ellenbogen: Ist ein Fabrikant berechtigt, eine Antwort über ein Betriebsgeheimnis zu verweigern?

Deutsch: Ich würde jedem raten, die Sache zu sabotieren.

Renner: Es wäre festzuhalten: Der interalliierten Kontrollkommission ist zu eröffnen, daß die österreichische Regierung selbstverständlich den Arbeiten der Kontrollkommission keine Schwierigkeiten in den Weg legen wird, daß jedoch nach dem Stand unserer Gesetzgebung ein österreichischer Regierungsfunktionär die besichtigende Kommission begleiten muß und die Unternehmen kürzer oder länger vorher verständigt werden müssen. Vor jedem Besuch muß eine Verständigung geschehen.

Die Leg[itimation] ist auszustellen und ihr Wortlaut hat eine Aufforderung - Einladung an die Betriebsinhaber zu enthalten, den Kommissionsmitgliedern den Zutritt zu gestatten. Alle diese Ansuchen sind zu richten an den Staatsbeauftragten und dieser hat sich sowohl mit dem Hauptverband der Industrie wie mit der Handels- und Gewerbekammer des Gebietes über die Durchführung der Sache zu verständigen. ~~Auch ist das Staatsamt für Äußeres~~ - Das Staatsamt für Handel ist eingeladen, den Hauptverband und die Handelskammern über die rechtliche Lage der Industriellen zu informieren.

Schüller: Bei der Sache muß bedacht werden, daß nach dem Friedensvertrag sie sachlich viel weiter gehen könnten als sie gehen und darin, daß sie sagen, [daß] alles was nicht als Kriegsmaterial verwendet werden kann, freigegeben wird - darin ein großes Entgegenkommen liegt. Das hat großes politisches Interesse. Was nicht fertiges Kriegsmaterial ist, kann also verarbeitet werden - was nach dem Friedensvertrag nicht klar ist. Über diesen Punkt muß das Staatsamt für Handel die Industriellen auch klar stellen.

2.

Renner: [Eine] drahtlose Depesche von Tschitscherin [ist eingelangt]. [Sie ist] verstümmelt, es wird um Wiederholung gebeten. [Darin heißt es]: Trotz unserer letzten Depesche, daß wir uns als neutral benehmen werden, finden fortwährend Exporte von Waffen und Munition nach Polen statt. Die Sowjet-Regierung hat sich darüber Gewißheit verschafft und sieht sich gezwungen, da sie Krieg führt, Repression zu üben und wird deshalb weder die Handelsverhandlungen fortführen, die wir einleiten wollen, noch die Kriegsgefangenentransporte zulassen.

Ich werde die Depesche dem Kabinettsrat unterbreiten. Diese Tatsache zwingt uns, eine neuerliche Depesche nach Moskau zu richten. Denn wir können den Heimtransport der Kriegsgefangenen nicht einstellen lassen und wenn auch die Handelsverhandlungen kein positives Ergebnis haben werden, so können wir - daß der andere Staat den Versuch macht, direkt einen Abbruch dieser Verhandlungen [zu] bewirken.

Ich möchte fragen, ist es möglich, solche Exporte vor der ganzen Welt zu untersagen, auch den Privaten? Wir müssen das tun.

Zerdik: Seit geraumer Zeit nicht nur aus den Staatsbeständen - und anderen Beständen wird keine Ausfuhrbewilligung erteilt. Wenn eine österreichische Firma eine falsche Deklaration macht, so läßt sich das nicht kontrollieren.

Renner: Es ist etwas anderes, wenn wir keine Ausfuhrbewilligung geben oder wenn wir sagen, es ist verboten und das Zuwiderhandeln wird bestraft. Es müßte ausdrücklich verboten werden, damit wir die Bedenken der russischen Regierung beseitigen. Es kann doch ein neuerliches Verbot ausgesprochen werden.

Deutsch: Das Verbot kann in Erinnerung gebracht werden. Wir sollten erwidern und sie direkt fragen, wo etwas geliefert wurde. Mit unserem Willen und Wissen ist nichts geliefert worden. Wir sollten sagen, wir verstehen die Depesche [...], wir bitten uns die Daten bekannt zu geben.

Renner: Ich würde die Sache doch unterstützen dadurch, daß das Verbot neuerlich eingeschärft

wurde - [würde].

Zerdik: Das Verbot bringt uns gegenüber Polen in eine unangenehme Lage.

Renner: Das Staatsamt für Handel ist eingeladen, das Verbot in Erinnerung zu bringen und tunlichst zu verschärfen. Vom Außenamt wird eine Depesche gerichtet, daß wir solche Fälle nicht kennen, [wir] bitten die russische Regierung möge - uns konkrete Angaben zu machen, damit wir einschreiten können, übrigens ist das Verbot jetzt neuerdings verschärft kundgemacht worden.

3.

Glöckel: Staatstheater, Präsident der Staatstheaterkommission. Es liegen sieben Projekte vor zur Sanierung der Staatstheater mit weitgehenden Plänen und es ist nicht möglich, sich mit diesen Dingen unmittelbar zu beschäftigen.

Adolf Vetter, Direktor des Gewerbebeförderungsamtes.

Genehmigt.

4.

[Zugezogen]: Konsul Kronholz.

Loewenfeld-Ruß: Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien. Ich habe von Belgrad Kronholz mitgenommen, damit er ?Redlich und [den/die] Referenten selbst über das Ergebnis informieren kann. Ich möchte bitten, ein paar Bemerkungen vorbringen zu können.

Wir sind am 2. Juni abgereist. Am 1. Juni war ein Kabinettsrat, ohne daß uns Mitteilung gemacht worden wäre über die Note der Reparationskommission, welche auch mein Ressort berührt. Am 2. Juni wurde sie im Finanzausschuß mitgeteilt, ohne daß mein Ressort verständigt worden wäre. Wir haben davon erst aus [jugo]slavischen Zeitungen erfahren. Bis heute ist sie dem Volksernährungsamt amtlich nicht zur Kenntnis gekommen. Diese Art der Vermittlung wichtiger Nachrichten an die Ressorts entspricht nicht den Notwendigkeiten. Der Weg, den das Äußere einhält, um das Ernährungsamt über Mitteilungen aus dem Ausland zu verständigen ist unzweckmäßig, es kommt entweder zu spät und das Staatsamt für Äußeres verhindert einen direkten Verkehr mit unserer Legation.

Wir sind auch von der Demission nicht verständigt worden, haben am Samstag noch verhandelt und [wurden] erst von jugoslawischer [Seite von] unserer Demission verständigt. Unsere taktische Stellung ist dadurch sehr verschlechtert worden.

Schüller: Ich müßte ?heftige Gegenklagen stellen. Es ist umgekehrt. Nach allen Orten gehen von den Ministerien Herren. Was diese berichten, wissen wir in der Regel nicht. Wir nehmen an, daß sie direkt berichten. Ich erfahre erst aus einer -.

Der innere Warenverkehr ist völlig frei, die Wareneinfuhr ist [aber] für die Lebensmittel und die wichtigsten Rohstoffe verboten.

Paul: Ich habe dem Bericht nichts hinzuzufügen. Ich kann bestätigen, daß die Südslaven die Verhandlungen wegen des Lokomotiveleihvertrages nicht abbrechen werden. Ich sehe aber keinen Weg, den Südslaven die Lokomotiven wegzunehmen. Ohne die 45 Lokomotiven steht der Eisenbahnbetrieb in wenigen Tagen still. Das war ein Grund und weil es nichts nützt, daß wir die Verhandlungen abgebrochen hätten - mußten wir uns von 24 auf 67 [Lokomotiven] einigen, weil sie sonst die Lebensmitteltransporte [nicht] durchführen können. Auch auf der Donau wird es schlecht gehen, die südslavischen Schiffe sind schlecht, die österreichischen haben keine Kohle und solche wollen die Slaven nicht liefern. Wir haben darum den Lokomotivvertrag nicht gekündigt.

[Am Rand]: Die Südslaven haben an Lokomotiveleihvertrag großes Interesse.

Renner: Der springende Punkt ist die Erklärung Korosec' in der Kammer und die Bedingungen, durch welche vor aller Welt eine Tatsache gesetzt wird, welche schwer beseitigt werden kann. Die südslavische Regierung wird vor den Wahlen auf diese Bedingungen formell nicht verzichten werden - können.

Die Sequestration ist widerrechtlich und daher kein Gegenstand von Verhandlungen. Die weitest[gehende] Methode wäre, diesen Streitgegenstand anhängig machen. Das würden wir zwar durchsetzen, aber würden [die Jugoslaven] stark verärgern. Dann könnte man in Bezug auf die Lokomotiven und die Lokomotivreparaturen [sich] zurückhalten und sie zur Nachgiebigkeit zwingen. Das ist [aber] für die Industrie wichtig und es würde sehr schwierig werden für sie. Die dritte Methode wäre das Weiterverhandeln und ihren Standpunkt zu ändern. Die feste Instruktion des Kabinetts müßte vor allem ganz geheim sein.

Schüller: Da einerseits der Friedensvertrag sehr rasch in Kraft treten wird und über die Aufhebung der Sequestration und der Sperre schon jetzt verhandelt wird, so muß es den Jugoslaven gleichgültig sein, ob sie formal in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsvertrag oder mit der Aufhebung der Sperre steht. Die Junktim-?Revolte ist nur eine Spiegelfechtere, das ist gegen den Frieden. Wir sind bereit, die Sperre aufzuheben, wenn die Sequestr[ation] aufgehoben wird. Wir sind bereit, den Frieden zu erfüllen. Und zu den Lokomotiven: Die Aufhebung der Sequestr[ation] muß geschehen, wenn der Frieden in Kraft tritt. Wenn sie es von der Rückstellung weggeführten Gegenstände abhäng[ig] machen, so verletzen sie den Friedensvertrag. Für die Aufhebung der Sequestr[ation] heben wir die Sperre über die anderen Depots auf und den Frieden werden wir erfüllen. So können sie uns nichts anhaben. Dann kann man den Wirtschafts- und den Lokomotivenvertrag miteinander verbinden.

Renner: Wegen der Sequestration hat es besondere Schwierig[keiten]. Sie haben den deutschen Steirern die Weingärten weggenommen und verkauft. Sie haben die größten Schwierigkeiten, das rückgängig zu machen. Wenn die Sequestr[ation] aufgehoben wird, so machen sie sich bei den Wahlen in Untersteier und Laibach sehr unbeliebt. Wie die Rückgängigmachung durchgeführt werden soll, weiß ich nicht. Der wunde Punkt bei der jugoslavischen Regierung und Verwaltung ist dieses slavische Gebiet, das sie nicht verdauen können. Man wird vor der Wahl die Slaven nicht bloßstellen, vor ihren Wahlen. Ich bin in Bezug auf die Aufhebung der Sequestration sehr pessimistisch. In [Jugo]slavien wurde die Sequestration nicht so weit getrieben und ist eine Realsequestration geblieben.

Eisler: Ich weiß nicht, wie weit man sich im Klaren ist. Es darf nicht übersehen [werden], daß ein Teil der Sequestration und Zwangsliquidation scheinbar durch innerstaatliche Gesetze gedeckt ist, welche allerdings einseitig gehässig durchgeführt werden. Die Agrarreform ist ein Schwindel und nur eine Verhüllung dieser gewaltsamen Liquidation durch die innerstaatliche Gesetzgebung. Die Grundmaße im Enteignungsgesetz, das praktisch nur im Slovenien und nur gegen Deutsche durchgeführt wurde, [sind so], daß man sagen kann, es ist zu diesem Zweck gemacht. Das ist eine ?Bürde, welche die Wiedergutmachung sehr erschwert. Es sind Enteignungen unter dem Titel der Agrarreform. Wenn jetzt die Sequestr[ation] aufgehoben wird, dann hat er nichts mehr. Es hat sich besonders um Dinge gehandelt, welche unter das Agrargesetz fallen und jetzt endgültig verloren ist - [sind]. Das müßte berücksichtigt werden, wenn die Aufhebung der Sequestr[at]ion einen Sinn haben soll.

Schüller: Nach dem Frieden müssen die Leute in integrum versetzt werden und für den Schaden schadlos gehalten werden. Nachdem, was die Jugoslaven gemacht haben, bleibt uns nichts übrig als laut Beschwerde zu führen.

Eldersch: Wir können die Bedingung des Junktims zwischen der Aufhebung der Sequestrierung

und der Sperre nicht annehmen. Die Jugoslawen haben das gefordert, die Erfüllung des Friedens, weil sie wissen, daß gewisse Bedingungen nur schwer und in längerer Zeit erfüllt werden [können]. Die Feststellung dauert lange und deswegen stellen sie eine solche Bedingung, damit auch sie nicht die Sequestr[ation] aufheben müssen, weil sie die ihnen da entstehenden Schwierigkeiten kennen. Wir müssen uns auf den Rechtsstandpunkt stellen, daß die Sequestr[ation] nach dem Frieden unzulässig ist. Wenn wir gewisse Bedingungen daran knüpfen lassen, welche schwer erfüllbar sind, so würden wir formell die Sequestr[ation] anerkennen und die Nicht-Aufhebung legitimieren, da wir gewisse Bedingungen noch nicht erfüllt haben.

Loewenfeld-Ruß: Die einzelnen Äußerungen sind nur ein Beweis dessen, daß der Antrag 1 der einzig mögliche ist. Wenn wir uns in die Frage der Sequestr[ation] verlieren, so werden wir nie zu den Lieferungen kommen. Die Jugoslawen haben wegen ihrer Verkehrsmisere und wegen der Größe der neuen Ernte ein Interesse am Vertrag. Wir müssen nochmals versuchen, die wirtschaftlichen Verhandlungen mit dem Junktim zu lösen und zu sagen, daß die Gegenstände einen untrennbaren Zusammenhang bilden: Lokomotiven und Lebensmittel. Die Beurteilung des Junktims zwischen der Sequestr[ation] und der Sperre muß ich dem Staatsamt für Finanzen überlassen. Was die Erfüllung [der Bestimmungen] des Friedens anlangt, so sollten wir erklären, wir werden sie erfüllen und meinetwegen eine Kommission einsetzen. Diese Sequestrationsaufhebung und der Friedensvertrag ist nur dadurch in ein Junktim gekommen, daß wir die Sperre in Verbindung brachten mit der Sequestr[ation]. Wir müssen sagen, die Aufhebung der Sperre darf damit nicht in Verbindung gesetzt werden. Wenn die Verhandlungen sich zerschlagen, so verlieren wir viel Zeit und müßten uns an die Reparationskommission wenden.

Renner: Wenn wir den Vertrag Lebensmittel gegen Lokomotiven schließen und wir kommen dann in Streit über die Sequestration mit den Jugoslawen, so werden sie das Getreide nicht liefern. Andererseits unsere Kompensation, die Lokomotiven, haben sie und ihre Reparaturen wird unsere Industrie machen müssen, weil sie sonst nicht arbeiten kann - [können].

Die Sequestration ist als durch den Friedensvertrag nicht gerechtfertigt kompromißlos von den Jugoslawen aufzuheben. Mit der Aufhebung der Sequestration fällt auch die Sperre. Das ist eine Durchführung des Friedensvertrages. Diese Verhandlungen werden separat geführt durch das Staatsamt für Finanzen unter dem Titel der Durchführung der finanziellen Friedensbestimmungen. Diese Verhandlungen berühren - dürfen eigentlich die Wirtschaftsverhandlungen nicht berühren. Wenn die Verhandlungsbasis festgestellt ist, dann sollen die Staatssekretäre wieder hinunter fahren.

Mit dem generellen Handelsabkommen können wir warten. Das Staatsamt für Finanzen soll sich äußern, ob die monatliche Preisbestimmung nach der Rotterdamer Notierung das Richtige ist.

Loewenfeld-Ruß: Es ist fraglich, ob die erforderlichen Mengen an Dinar erhältlich sind und wir nicht eine Steigerung der Dinare hervorrufen.

Reisch: Es müßte erst festgestellt werden, ob Dinar in den nötigen Mengen überhaupt im Umlauf sind.

Renner: Weil die L.[iquidation?] nicht fertig ist, stocken die Verhandlungen. Dann kann erklärt werden, zur Durchführung des Friedens werden wir die gemischte Kommission wie mit den anderen Staaten einsetzen und wenn ich sehe, daß der Kompensationsvertrag läuft und in den Grenzfragen Ordnung gemacht wird und der Vertrag dem Abschluß nahe ist, dann werde ich sehr gern hinunter fahren, um endgültig abzuschließen.

[Beschluß]: Über die Durchführung des Friedensvertrages wird der Staatskanzler selbst verhandeln, sofern man sieht, daß der Vertrag zustande kommt.

Loewenfeld-Ruß: Getreidebewirtschaft[ung].

Das Gesetz im Haus ist verzögert [worden] durch meine Abwesenheit und die Seltenheit der Sitzungen des Ernährungsausschusses. Ob das, was über den freien - [in einer] Kampfabstimmung [waren] die Sozialdemokraten [um] 5 [Stimmen] gegen die Christlichsozialen und Großdeutschen in der Minderheit. Wenn ein Landeskontingent vollkommen abgeliefert ist, kann das Getreide in den freien Verkehr kommen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden. Die Agrarier haben dagegen gestimmt, sie wollen es den Genossenschaften vorbehalten. Ich weiß nicht, wie ich mich im Haus verhalten soll, wenn die beiden Parteien gegeneinander stimmen. Dazu kommt, daß die Abgeordnete Freundlich einen Minderheitsantrag auf Wiederherstellung der alten Regierungsvorlage fordert. Der Preis von 1.000 Kronen war an die Bedingung geknüpft, daß das ganze Getreide gebunden bleibt. Das Staatsamt für Ernährung hat den Preis den Agrariern zugesagt. Wir haben in den Ländern schon Vorbereitungen über die Kontingentierung getroffen. Ich weiß nicht, wie ich mich verhalten soll. Das Gesetz zurückzustellen ist nicht möglich.

Eldersch: Wir haben den Preis nur zugestanden unter der Voraussetzung, daß das Überschußgetreide an die Genossenschaften kommt und eine gemeinnützige Verwaltung findet.

Deutsch: Das Gesetz ins Haus zu bringen führt zu einem großen Zusammenstoß und zu keinem Resultat. Es muß zu einem Übereinkommen zu kommen getrachtet werden. Auf einen Kampf kann man es nicht ankommen lassen. Vielleicht kann man es im Hauptausschuß machen oder im - [in einer] Obmännerkonferenz.

Reisch: Saccharinverordnung. Der Hauptausschuß behandelt sie nicht. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Preise für das Rohmaterial fortwährend steigen. [Ich] habe daher die Verordnung etwas zu ändern und erbitte dazu die Ermächtigung. Diese Preise bedingen einen Verlust bei S.[accharin], wenn die Preise nicht darnach eingerichtet werden.

Ich erbitte die Ermächtigung, die vorgetragenen Preise um 10 % erhöhen zu dürfen und die vorbehaltenen Provisionssätze zu erhöhen, weil die Saccharinverschleißer zu den bisherigen Sätzen das Geschäft ablehnen. Die Provisionssätze von 8 Heller der bereits im Hauptausschuß liegenden Verordnung durch einen neuen zu ersetzen mit 10 % Preiserhöhung.

Genehmigt.

Paul: Sokolkongreß, Fahrpreisermäßigung. Der Kabinettsrat hat beschlossen, daß die čech[oslovakischen] Kinder, welche auf Ferien geschickt werden durch -. [Für] 800 Wiener und 300 südslavische [Sokoln] halber Fahrpreis.

Paul: Verkehrsboykott gegen Ungarn und eingeschriebene Sendungen nach Ungarn.

Renner: Die internationale Transportarbeiterorganisation hat den B.[oykott]-Beschuß einhellig gefaßt, er wird von allen Staaten durchgeführt werden. Die čechoslovakische Regierung hat gesagt, daß dort der B.[oykott] gehalten werden wird. Die Rechtslage ist für uns als Regierung sehr schwierig. Wir können natürlich einen solchen B.[oykott] nicht billigen, aber wir werden ohnmächtig sein, ihn zu verbieten.

Hanusch: Die Regierung muß sich fragen, welche Haltung sie einzunehmen hätte, um

Schadenersatzansprüchen vorzubeugen.

Eldersch: Wir können gegen den B.[oykott] nicht Stellung nehmen und auch keine Differenzen mit den Bediensteten suchen. Ich mache die Staatsämter aufmerksam, daß wir eine Zentralstelle namhaft machen müssen, welche alle Beschwerden aufnimmt und [bei] Schwierigkeiten bei den ausländischen Arbeiterorganisationen einwirkt, sonst kommen wir selbst im B.[oykott] zu Schaden.

Renner: [Das Staatsamt für] Verkehrswesen soll sich an die übrigen Verkehrsämter wenden und sagen, die österreichische Regierung ist außer Stande, Sendungen, die nach Ungarn gehen, zu übernehmen. Wir werden sie an der Grenze nicht übernehmen, um uns nicht der Verantwortung auszusetzen.

Paul: Boykott ist Streik, daher vis major.

Deutsch: [Man könnte] die Länder verständigen, daß Waren nicht übernommen werden, im Inneren erklären, daß B.[oykott] Streik ist und höhere Gewalt wirkt.

Renner: [Man könnte] kundgeben, daß [ein] B.[oykott] beabsichtigt ist. Für den Fall, als dieser Beschluß zur Durchführung käme, [...] wie ein Streik. So daß die Staatsverwaltung sich einer v.[is] m.[aior] gegenüber sehen würde und für Sendungen keine Verantwortung übernehmen könnte, das Publikum möge sich danach einrichten. Das [hätte] allerdings die Folge, daß es aussieht, als würde man die Sache unterstützen.

Miklas: Eine solche Kundgebung ist notwendig, aber sie müßte mit einer offiziellen Verwarnung an die Streikenden und einer Verwahrung gegenüber dem Ausland wegen eventueller Ersatzforderungen [verbunden sein].

Deutsch: Gegen eine Verwarnung müßte ich mich aussprechen. Auch vom parteipolitischen Standpunkt kann ich dazu nicht zustimmen.

Reisch: [Man könnte] sagen, daß [ein] Streik beschlossen [wurde], die Regierung kann nichts annehmen.

Renner: Wir können uns von Regierung wegen an dem B.[oykott] nicht beteiligen, wir dürfen auch nicht den Anschein erwecken. Wenn der Staatssekretär mitteilt, daß der B.[oykott] beschlossen wurde und verfügt, die österreichische Regierung kann die Tragweite dieses Beschlusses nicht ermessen, sie macht aber das Publikum aufmerksam und stellt fest, daß diese Bewegung, soweit sie den österreichischen Gesetzen und Dienstvorschriften widerspricht, von der Regierung nicht gebilligt werden kann.

Reisch: [Man könnte sagen]: Wir sind nicht in der Lage, die Sendungen nach Ungarn unter diesen Verhältnissen zu übernehmen und lehnen die Annahme ab.

Eldersch: Wenn das Schwierigkeiten macht, und eine Mißbilligung -

Renner: Das Publikum soll aufmerksam gemacht werden, daß [ein] internationaler Beschluß vorliegt, [der] sich der Ingerenz der österreichischen Regierung entzieht. Für diesen Fall läge v.[is] m.[aior] vor und die Regierung müßte Ersatzforderungen ablehnen. Am letzten Tag [vor dem Ausbruch des Streiks] Instruktion, solche Sendungen sind nicht anzunehmen.

Deutsch: Wir sollen das Publikum davor warnen, Sendungen aufzugeben, weil wir einer höheren Gewalt gegenüber stehen und daher keinen Schaden[ersatz] leisten können.

Renner: [Man sollte] morgen das Publikum auf den Beschluß aufmerksam machen. [Es sei zwar] ungewiß, ob er zur Durchführung gelangt, wenn er eintritt, stünde die Regierung vor v.[is] m.[aior] und könnte keinen Ersatz leisten. Daher [sei] die Aufgabe von Sendungen mit [einer] Gefahr verbunden. Am Tag vor dem Ausbruch würde das Staatsamt für Verkehr die Instruktion hinausgeben, solche Sachen nicht anzunehmen wegen der Gefahr aus der Stockung.

[Renner?/Ramek?]: Verhandlungen mit dem deutschen Reich in verschiedenen Justizbelangen.

Geheimer Nachtrag zum Kabinettsprotokoll Nr. 191

vom 15. Juni 1920.

Verhandlungen in Belgrad über den
Abschluss eines Wirtschaftsvertrages
mit der jugoslawischen Regierung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n -
f e l d - R u ß erstattet dem Kab. Rate
über die von Redner und Staatssekre-
tär P a u l in Belgrad geführten
Verhandlungen mit der jugoslawischen
Regierung über ~~den~~ Abschluss eines
Wirtschaftsvertrages den diesem Pro-
tokolle als Beilage angeschlossenen
Bericht und stellt die darin verzeich-
neten Anträge.

Nach der in der anschließenden
Debatte einmütig zutage getretenen Auf-
fassung stellt der Kab. Rat fest, daß
die Sequestration österr. Vermögens in
Jugoslawien als eine vollkommen rechts-
widrige Maßnahme nicht den Gegenstand
von Verhandlungen und noch weniger den
Gegenstand eines Junktims mit der Er-
füllung des Friedensvertrages oder aber
mit dem Abschluss des Wirtschaftsver-
trages bilden könne. Oesterreich sei
bereit, den Friedensvertrag loyal durch-
zuführen und demnach im Augenblick der
Ratifikation die Sperre jugoslawischer
Depots gegen Aufhebung der Sequestra-



tion nach Maßgabe von Sonderverhandlungen des Staatsamtes für Finanzen über die finanziellen Fragen des Friedensvertrages aufzuheben. Diese Verhandlungen dürfen aber mit den gegenwärtigen Wirtschaftsverhandlungen in keinem Zusammenhang gebracht werden. Zur Bereinigung der übrigen Belange des Friedensvertrages wird nach Herstellung der Ordnung in dem Grenzverhältnissen die Einsetzung von gemischten Kommissionen, wie solche im Verhältnis zu der Tschechoslovakei bereits in Tätigkeit getreten sind, in Aussicht genommen. Der Abschluss eines generellen Handelsabkommens wird einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Für den Augenblick ist nur ein Vertrag über Lebensmittellieferungen nach den von Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß dargelegten Grundsätzen anzustreben und dessen Zustandekommen zur Bedingung für den Abschluß des von den Jugoslaven gewünschten Vertrages über die Leihe und die Reparatur von Lokomotiven, zu machen. Die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten wird von dem Ergebnisse vorheriger Feststellungen des Staatsamtes für Finanzen abhängig gemacht, ob Dinars in der benötigten Beträgen überhaupt im Umlaufe sind und ob es an und für sich günstig erscheint, die Bezahlung der Lieferungen in Dinars in Aussicht zu nehmen, um nicht durch

./.

die plötzliche Vermehrung der Nachfrage nach dieser Valuta ~~eine wesentliche Verschlechterung ihrer Wertrepräsentation~~ zu Ungunsten der österr. Krone herbeizuführen. *für Ausführung*

Der Kab. Rat genehmigt schließlich die Anträge des Staatssekretärs für Volksernährung zusammen mit den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten als Instruktion für die weiteren Verhandlungen über das Wirtschaftsabkommen mit der jugoslawischen Regierung.

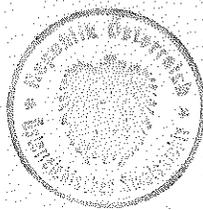


B e r i c h t

an den Kabineterrat über die bisherigen Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung .

Hauptzweck der in Belgrad eingeleiteten Verhandlungen war die Sicherung der Lieferung von Lebensmitteln für Oesterreich, wobei zunächst beabsichtigt war, bereits in den nächsten Wochen bestimmte Mengen von Mehl zur Mischung mit amerikanischem Mehl zu erhalten. In weiterer Folge sollte dann die Einfuhr größerer Mengen Lebensmitteln aller Art für die späteren Monate gesichert und insbesondere getrachtet werden, den Anschluß an die Mehlversorgung für jene Zeit zu finden, für welche die kreditierten amerikanischen Mehlmengen erschöpft sein würden. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die wir bisher beim Abschluß und der Durchführung von Kompensationsverträgen gemacht haben, war unsere Tendenz, keinen reinen Kompensationsvertrag abzuschließen, sondern unsererseits nur Gegenleistungen anzubieten, welche jedoch nicht Wert gegen Wert ausgeglichen werden sollten. Als solche Gegenleistungen waren von uns in Aussicht genommen in erster Linie die Leihe von österreichischen Staatsbahnlokomotiven, bezw. die Erneuerung des in Kraft stehenden Lokomotivleihvertrages, ferner die Bewilligung der Übernahme der Reparatur von Lokomotiven und Wagen durch die Privatindustrie, eventuell die Lieferung von Lokomotiven und sonstigen Eisenbahnmateriale, ebenfalls durch die Privatindustrie, schließlich die Gestattung der Ausfuhr von Industrieartikeln überhaupt.

Bei den Verhandlungen sollte ferner die Liquidierung des von den Jugoslawen gekündigten Kompensationsvertrages SMS 180 - die Liquidierung und Abwicklung dieses Vertrages stieß jugoslawischerseits auf Schwierigkeiten - besprochen werden, was schon deshalb dringlich erschien, weil wir auf Grund des Vertrages noch über Guthabungen von mehr als 200 Millionen Jugokronen verfügen, ohne daß die Ausbeutung



dieses Vertrages uns ermöglicht war. Hienit im Zusammenhange stand die Bereinigung mehrerer Fragen, wie insbesondere die zollfreie Abfertigung laufender Sendungen aus dem besprochenen Vertrage, die Zusicherung der Hinreisebewilligung für diejenigen Kaufleute, welche Käufe im Rahmen dieses Vertrages abzuwickeln haben u.s.w.

Das Eisenbahnressort hatte ferner eine Reihe verkehrstechnischer Fragen, insbesondere die Eröffnung der Karawankenstrecke, direkte neue Zugverbindungen, Einführung direkter Tarife und anderes mehr zu verhandeln.

Mit Rücksicht hierauf, daß der Abschluß eines Kompensationsvertrages von uns nicht beabsichtigt war und daher in dem unsererseits in Aussicht genommenen Abkommen die Sicherung einer Reihe von Verkehrserleichterungen nicht gewährleistet werden konnte, kamen die österreichischen Delegierten noch vor Aufnahme der Verhandlungen über, eventuell den Abschluß eines besonderen provisorischen Abkommens über die gegenseitige Regelung der Handelsbeziehungen bei der jugoslawischen Regierung anzuregen, in welchem die möglichste Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehrs, Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr- und eventuell Beschränkungen dieses Verkehrs, über den Veredlungs- und Reparationsverkehr, über die Meistbegünstigung u.s.w. aufgenommen werden sollten. Hierbei schwebte uns eine provisorische Regelung, ähnlich wie sie in Rom vereinbart wurde, vor .-

Zum Verständnis der Verhandlungen, insbesondere über die Lebensmittellieferungen erscheint es notwendig, einige kurze Bemerkungen über die Regelung des Warenverkehrs selbst voranzuschicken:

Der inländische Warenverkehr ist vollständig frei. Hingegen ist die Warenausfuhr über die Grenze für die wichtigsten Lebensmittel und Rohstoffe verboten. Zu diesen ausfuhrverbotenen Artikeln gehören unter anderem insbesondere alle Arten von Getreide, Mehl und Mehlprodukten, Hülsenfrüchte, ferner Vieh, Schweine, Fleisch, Fett, etc., von Rohstoffen insb. Hanf, Häuten, Eisen, etc. Für die Ausfuhr dieser



25



Artikel ist eine besondere Bewilligung erforderlich, die jedoch auf Grund der Regierungsverordnung vom 17. April 1920/^{nur}einer besonderen Organisation (Zentralgenossenschaft für Versorgung und Ausfuhr-Sredina Zadruga) erteilt wird. Diese Zadruga ist eine private Aktiengesellschaft, an der der Staat mit der Hälfte des Kapitals beteiligt ist. Die Ausfuhr von verbotenen Lebensmitteln und sonstigen Artikeln kann somit nur durch diese Organisation erfolgen, welche die bezügliche Bewilligung durch die Regierung erhält, sich die erforderlichen Mengen von Händlern, Produkten, etc. beschafft.

Durch die zitierte Verordnung ist ferner festgesetzt, daß die Ausfuhr nur gegen Valuta vorgenommen werden darf, deren Gattung jeweils vom Finanzminister bestimmt wird. Nach den Intentionen der jugoslawischen Regierung soll ausschließlich fremde gute Valuta in Betracht kommen können. Außerdem sind noch die sehr bedeutenden Ausfuhrzollsätze, welche für alle Verbotensartikel festgesetzt sind, in Dinar - soferne der Zollsatz nicht in französischen Francs bestimmt ist, wie z.B. für Rinder, Fett u.s.w. - zu bezahlen. Es soll hier bemerkt werden, daß mit einem Ausfuhrzoll auch die wichtigsten ausfuhrfreien Artikel belegt sind; diese Zollsätze sind auch bei den ausfuhrfreien Artikeln sehr bedeutend, für viele, wie z.B. für Eier geradezu prohibitiv.

Es erschien somit für die österreichische Delegation als die erste Aufgabe, zunächst zu erreichen, daß für entsprechend große Mengen der ausfuhrverbotenen Artikeln Ausfuhrkontingente (Ausfuhrbewilligungen) erteilt werden, ferner daß ein Einvernehmen über die Preise erzielt werde, daß für die Bezahlung der Preise und Zölle ein entsprechender Zahlungsmodus gefunden werde (wofür das Staatsamt für Finanzen die Direktive gegeben hatte, die Bezahlung in fremder schwerer Valuta auszuscheiden) und daß schließlich wenn möglich eine Herabsetzung der Zölle erzielt werde. Mit Rücksicht auf die durch die bezeichnete Verordnung dekretierte Monopolisierung der Ausfuhr durch eine Monopolisierungsorganisation (Zadruga) schien naturgemäß ein anderer Weg als die Verkaufsabschlüsse mit dieser Organisation durchzuführen, nicht gegeben. Den österreichischen Delegierten war jedoch bekannt, daß sich in Jugoslawien selbst gegen die Zentralisierung und Monopolisierung der Ausfuhr starke Widerstände bei den Produzenten und Händlern geltend machten. Nach

den uns gewordenen Informationen waren sich die jugoslawischen Parlamentaparteien, insbesondere die Regierung bildenden demokratischen und radikalen Parteien zwar einig, daß die Ausfuhr nicht bedingungslos freigegeben werden könne, jedoch sind zwischen diesen Parteien sehr große Meinungsverschiedenheiten vorhanden, ob die gewählte Form, die Ausfuhr ausschließlich in der Zadruga zu konzentrieren, die richtige sei. Die Meinungsverschiedenheiten bestehen sogar zwischen den Vertretern derselben Parteien, indem z.B., der Handelsminister Ninčič unbedingt für die Zadruga eintritt, während der derselben Partei angehörige Finanzminister Stojanović angeblich ein Gegner der Zadruga ist. Tatsache ist, daß die Zadruga im Zeitpunkt des Eintreffens der Delegation noch immer nicht konstituiert war, und gerade während der Verhandlungen um den Bestand der Zadruga oder der Errichtung einer anderen Ausfuhrorganisation in zahlreichen Ministerräten und auch im Parlamente geführt wurde. Durch diesen Unsicherheitszustand wurden die Verhandlungen von vornherein ungünstig beeinflusst, zumindestens verzögert.

Die Österreichische Delegation wurde noch am Tage ihrer Ankunft vom Handelsminister Ninčič, der auch das Ministerium des Aussen fern führt, sowie vom Verkehrsminister Korövec namens der Regierung empfangen. Bei dieser Vorbesprechung wurde das Verhandlungsprogramm aufgestellt und in 5 Teile gegliedert:

- 1/. Abschluß eines Kontingentabkommens über die Lieferung von Lebensmitteln und Rohstoffen jugoslawischerseits,
- 2/. Abschluß eines provisorischen Abkommens über die gegenseitigen Handelsbeziehungen und Lieferung von Industrieartikeln,
- 3/. Abschluß eines Abkommens über die Verleihung österreichischer Staatsbahnlokomotiven (Bewilligung von Lokomotiven- und Wagenreparaturen).
- 4/. Verkehrstechnische Vereinbarungen.
- 5/. Liquidierung des Vertrages SHS ISO.

Hiefür wurden zwei große Kommissionen mit entsprechenden Subkommissionen eingesetzt. Bei dieser Vorbesprechung haben beide Minister erklärt, daß auch jugoslawischerseits der Abschluß direkter



Kompensationsverträge unerwünscht sei und daß die jugoslawische Regierung der Herstellung eines möglichst freien Handelsverkehrs - wenn auch unter Rücksichtnahme auf die durch die Verhältnisse noch gebotenen Beschränkungen - geneigt sei .

ad 1/. Wie schon eingangs erwähnt, legten wir zunächst den größten Wert darauf, bestimmte Getreidemengen, insbesondere Mais, möglichst noch im Juni und Juli zu bekommen, um Mischungsmaterial für das amerikanische Mehl zu erhalten. Wir knüpften daher sofort Verhandlungen mit dem Direktor des vorbereitenden Komitees der Zadruga an und brachten einen Vertragsabschluss zustande, nach welchem uns für Juni und Juli, spätestens bis 15. August 15.000 t Weizen und 40.000 t Mais, zusammen 55.000 t geliefert werden sollen. Hinsichtlich des Preises kamen wir überein, daß dieses Getreide frachtfrei, also inklus. Zoll und Fracht in Dinar, gegen Anzahlung von 15 Millionen Dinar, gezahlt werden soll. Bei Unterschrift des Vertrages - für diese Mengen wurde ein fixer Preis frachtfrei Wien und zwar 8 Jugokronen für Mais und 12½ Jugokronen für Weizen (per kg) vereinbart - hierbei wurde bereits der Weltmarktpreis in Rücksicht genommen. Es mußte allerdings berücksichtigt werden, daß die in den letzten Tagen sich geltend gemachte Messerung unseres Kronenkurses für den bestehenden Preis jugoslawischen Getreides sich noch nicht geltend machen konnte.

Dieser Vertrag, der selbstverständlich von der Genehmigung der Regierung abhängig ist, ist im Folgenden als sogenannter kleiner Vertrag bezeichnet. Die prompte Ausführung dieses Vertrages, auf die wir den größten Wert legen mußten, schien zunächst wahrscheinlich, da der Leiter des vorbereitenden Komitees der Zadruga, mit dem wir den Vertrag abschlossen, Direktor Karamata, Direktor einer Bank ist, welche auch in Friedenszeiten Getreideausfuhr bewerkstelligte, außerdem aber dadurch, daß für diese Mengen zweifellos ein ^{beständiger} Ausfuhrmarkt vorhanden war.



Bemerkt sei, daß zu der gleichen Zeit mit uns auch Vertreter der griechischen Regierung, ferner Einkäufer der Stadt Saloniki und französische Einkäufer verhandelten.

Was nun die von ungewünschten großen Mengen an Lebensmitteln anlangt, so überreichten wird der jugoslawischen Regierung eine Liste unseres Bedarfes, deren Ziffern sehr hoch gehalten waren, so daß von vornherein nicht die Aussicht bestehen konnte, daß die jugoslawische Regierung uns alle diese Mengen konzedieren würde. Bei den wiederholten Verhandlungen erklärte sich schließlich die jugoslawische Regierung bereit, uns Ausfuhrkontingente in folgendem Ausmaße zur Verfügung zu stellen:

a) Mais 100000 t, hiervon 50.000 t aus alter Ernte, lieferbar im Laufe des heurigen Jahres, die restlichen 50.000 t aus neuer Ernte (1930) lieferbar im März und April 1931.

b) 50.000 t Weizen, lieferbar noch im Laufe dieses Jahres

c) 10.000 t Gerste, lieferbar noch heuer.

Größere Mengen an Weizen und Mais erklärten die Vertreter der jugoslawischen Regierung mangels ausreichender statistischer Daten über den Ausfall der Ernte in Altserbien und Syrmien derzeit nicht geben zu können und wiesen insbesondere auf die Notwendigkeit der Versorgung ihrer passiven Gebiete hin.

Die von uns separat verlangten 100.000 t Mais für Futterzwecke wurden aus den gleichen Motiven abgelehnt.

Unsererseits wurde verlangt, daß für die Lieferung der konzedierten Getreidemenge bestimmte Lieferfristen vereinbart werden. Hingegen wurde von Jugoslawien gewünscht, daß der zur Lieferung gelangende Weizen in Form von Mehl exportiert wird. Bei den Verhandlungen kam bisher eine Einigung nicht zu Stande. Wir erklärten uns Güterstatenfalls bereit, 25 % in Mehl gegen Auslieferung der Kleie zu übernehmen.

Die von uns verlangte Kontingente für den Bezug von Rindern, Schweinen, Schafen und Fett wurden vorläufig abgelehnt. Hierbei wurde für Rinder erklärt, daß keine Hoffnung auf eine Ausfuhr von Rindern überhaupt bestehe, da der Rinderbestand in Altserbien und Bosnien auf



40 % gesunken und nur in Kroatien halbwegs normal sei. Für Schweine und Fett wurden keine definitiven Zusagen gemacht, jedoch erklärt, daß die österreichische Regierung verständigt würde, sowie die Möglichkeit einer Ausfuhr bestünde. Die jugoslawische Regierung beabsichtige jedoch, in der Hauptsache nur geschlachtete Schweine und Schweineprodukte zur Ausfuhr gelangen zu lassen.

Bezüglich Spätkartoffeln erklärte die jugoslawische Regierung Verhandlungen erst später in Aussicht nehmen zu können, schließlich wurde ein Ausfuhrkontingent an Hanf von 2000 t zugestanden. Was die Preisfrage anlangt, konnten definitive fixe Preisvereinbarungen nicht erzielt werden. Oesterreicherseits wurde schließlich der Vorschlag gemacht, die Preise monatsweise in der Weise zu bestimmen, daß für Getreide der cif Preis Antwerpen zur Grundlage genommen wird, von welchem die Fracht Braila-Antwerpen abzuziehen sein würde. Dieser Preis würde dann frachtfrei also inklus. Fracht und Zoll geltend. Ueber diesen Vorschlag ist eine Gegenüberung der jugoslawischen Regierung nicht erfolgt.

Was die Valuten, in welchen zu bezahlen ist, anlangt, haben die Vertreter der jugoslawischen Regierung anfänglich sehr an dem Grundsatz Bezahlungen fremder Valuta u.z. auch für Einfuhr der ausfuhrfreien Artikel, festgehalten. Mit Rücksicht auf unsere Erklärung, daß eine solche Zahlung für uns unmöglich sei, haben die jugoslawischen Vertreter nach tagelangen Verhandlungen erklärt, daß sie die Bezahlung in Dinar akzeptieren. Hiedurch wäre dem Standpunkte unseres Staatsamtes für Finanzen Rechnung getragen. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, daß, falls die uns zugesagten Mengen - und zwar sowohl jene im kleinen Vertrag als auch die kontingentmäßigen Mengen zusammen weit über 200.000 t - tatsächlich geliefert werden und falls angenommen wird, daß der durchschnittliche Preis per kg 10 Jugokronen wäre, immer zur Bezahlung dieser Mengen ein Betrag von über 2 Milliarden Jugokronen erforderlich ist und es uns immerhin fraglich erscheint, ob dieser Betrag aufgebracht werden kann und wenn ja, ob die Aufbringung nicht mit einer wesentlichen Steigerung

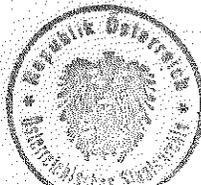


30

des Dinarkurses verbunden sein wird. In letzterem Falle wäre der Vorteil, den sich das Staatsamt für Finanzen aus der Ausschaltung der schweren Valuta erhofft, vermutlich illusorisch.

Das Hauptgewicht müßte naturgemäß auf Getreidegelegt werden, und zwar umso mehr, als der Bezug von Rindern, Schweinen und Fett sowie einer anderen Reihe von Lebensmitteln bei den derzeitigen sehr hohen Inlandspreisen in Jugoslawien und zusätzlich der enormen Auslandszölle überhaupt keine Konvenienz bietet, indem beispielsweise Fleisch und Fett heute billiger aus Amerika bezogen werden kann. Der Bezug dieser Artikel käme erst in Frage, wenn die Ausfuhrzölle in Jugoslawien sehr wesentlich herabgesetzt und außerdem die jugoslawischen Inlandspreise sich ermäßigen würden. Die Erklärung der jugoslawischen Regierung müssen naturgemäß zur Voraussetzung ein entsprechendes Entgegenkommen der österreichischen Regierung auf dem Gebiete der industriellen Lieferung (P. 2) und Leistungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens (P.3) bieten.

ad 2/. Was die von den Jugoslawen gewünschten Industriellieferungen anlangt, so konnte längere Zeit überhaupt von ihnen eine instruierte Liste der von ihnen benötigten Artikel nicht erlangt werden. Im allgemeinen wünschten die Vertreter der jugoslawischen Regierung zunächst, daß für die von ihnen benötigten Artikel Ausfuhrbewilligungen in unbeschränkter Menge erteilt werden, ja sie verlangen sogar, daß die österreichische Regierung eine Art Verpflichtung und Garantie übernehmen, daß sie diese Artikel auch tatsächlich geliefert bekommen. Diesen Wünschen konnten wir in der vorgebrachten angelegentlichsten Form naturgemäß nicht entsprechen. Die von den Jugoslawen geforderte Ausfuhrfreiheit für von ihnen benötigte Artikel müßten wir ja auch allen anderen Staaten zugestehen und es erübrigt sich zu begründen, warum eine solche allgemeine Ausfuhrfreiheit derzeit nicht möglich ist. Wir konnten uns daher nur darauf beschränken zu erklären, daß wir bereit wären, eventuell größere Quantitäten von Industrieartikeln xxx in monatsweise zu be-



31

stimmenden Wertsummen zur Ausfuhr zuzulassen, d.h. in diesen Rahmen Ausfuhrbewilligungen zu erteilen. ^{wenig} Ebenso/könnten wir eine Garantie über die tatsächliche Lieferung übernehmen. Wir machten aufmerksam, daß diese Forderung zu den von beiden Seiten perhorreszierten Kompensationsverträgen führen müßte.

Wir konnten nur erklären, daß wir die Ausfuhrbewilligung geben, daß wir es jugoslawischen Einkäuferhändlern überlassen müßten, bei der Privatindustrie diese Artikel zu bestellen. Entsprechend unseren bei den Lebensmittellieferungen eingenommenen Standpunkt, müßten wir auch hier den Standpunkt vertreten, daß die Bezahlung in der Währung des Verkäufers stattfinden können.

Die Verhandlungen über diesen Punkt sind nicht zum Abschlusse gekommen. Speziell bei einem der von Jugoslawien hauptsächlich gewünschten Artikel, namentlich Papier, sind bestimmte ziffernmäßig bezeichnete Mengen uns nicht bekannt gegeben worden.

Im allgemeinen vertraten wir den Standpunkt, daß die Lieferung von Industrieartikeln im Rahmen des provisorischen Abkommens über die gegenseitigen Handelsbeziehungen sich abzuwickeln haben. Hinsichtlich der Verhandlungen über dieses Abkommens verweise ich auf den Bericht des Sektionschefs Riedl an den Staatssekretär für Handel.

ad 3/. Der bestehende Leihvertrag sichert den Jugoslawen für die Dauer von 5 Monaten die Miete von 50 Lokomotiven zu, von denen sie 45 tatsächlich erhalten haben. Da er im Zusammenhange mit dem SHS Vertrag 180 steht, welcher nicht ausgeliefert wurde, während die letzten 5 Lokomotiven in Oesterreich zurückbehalten und stünds/ uns andererseits gegenwärtig das Recht zu, den Leihvertrag läufig zu kündigen, da mittlerweile auch der Vertrag 180 gekündigt wurde. Die ursprüngliche Absicht, den Jugoslawen nicht mehr als 24 Lokomotiven zu leihen, mußte insofern aufgegeben werden, als mit dem serbischen Eisenbahnministerium durchgeführte gemeinsame Beratungen ergeben haben, daß die im kleinen Verträge und im Kontingentübereinkommen zugesicherten Mengen von über 200.000 t überhaupt nur dann lieferbar sind, wenn den Jugoslawen mindestens 50 bzw. ab Herbst



d.J. 60 Lokomotiven zur Verfügung gestellt werden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, der Versorgung Oesterreichs mit Lebensmitteln mußten alle anderen Interessen zurückgestellt werden und hat sich das österreichische Verkehrsamt entschlossen, einen Vertrag auf die Verleihung von 47 Lokomotiven für die Dauer von 8 Monaten in Aussicht zu nehmen und für die Rückstellung der Lokomotiven nach Ablauf des Leihvertrages derartige Bedingungen festzusetzen, daß die Jugoslawen die Möglichkeit des Transportes der vertragsmäßig zugesicherten Lebensmittel besitzen. Hinsichtlich der Reparatur von Lokomotiven und Wagen wurde vereinbart, daß die bisher zur Verfügung gestellten Lokomotivbestände zum Zwecke der Reparatur bei den Privatindustrien auch weiterhin zugestanden bleiben, bezw. im Herbste durch Heranziehung der LokomotivfabrikHr. Neustadt eine Erweiterung erfahren. Das gleiche Zugeständnis wurde hinsichtlich der Reparaturen von Wagen gemacht. Weiters wurde vereinbart, daß die Jugoslawen 4 neue bereits fertiggestellte Lokomotiven sofort beziehen können, weitere 4-5 noch zu vollendende Lokomotiven ebenfalls erhalten werden und daß auch die österreichische Industrie dahin Einfluß genommen wird, daß eine etwaige Bestellung von 20-25 Lokomotiven ausgeführt wird.

Selbstverständlich wurde diese Vereinbarung in einen strikten direkten Zusammenhang mit dem Kontingentübereinkommen gebracht, was umso zweifelloser erschien, als die jugoslawische Regierung jederzeit auf die Miete der Lokomotiven und die Lieferung der neuen Fuhrbetriebsmittel angewiesen ist, wenn sie überhaupt im Stande sein soll, einen Verkehr aufrecht zu erhalten.

Es kann mit voller Sicherheit behauptet werden, daß der sogenannte Lokomotivvertrag fast die einzige Kompensation ist, welche die jugoslawische Regierung bewegen kann, Lebensmittelverträge einzugehen und sie zu halten.

ad 4/. Hinsichtlich der verkehrstechnischen Fragen ist eine Vereinbarung im befriedigenden Sinne insoweit zustande gekommen, als in fast allen wichtigen Punkten die jugoslawische Regierung grundsätzlich ihre Geneigtheit bekundete, die noch nötigen einzelnen



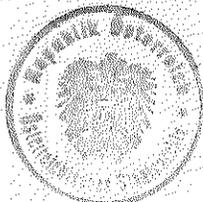
Vereinbarungen durch besondere Kommissionen zu treffen .

Eine diesbezügliche grundsätzliche Erklärung wurde auch endgültig von den beiden Regierungen gefertigt. Hinsichtlich der Frage der Donauschifffahrt und der Schifffahrt auf der Save konnten Vereinbarungen nicht erzielt werden, da die jugoslawische Regierung jeder diesbezügliche Verhandlung ja auch nur Besprechung als verfrüht ablehnte.

Die Frage der Rückgabe der jugoslawischen Schiffe wurde besprochen und wird von Verkehrsamt im Einzelnen weiter verfolgt werden . Es kann der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Frage in befriedigender Weise ihre Lösung finden wird.

Ueber die Durchführung der Lebensmitteltransporte, die sich ja zum größten Teile auf der Donau vollziehen werden, wurde vorläufig unverbindlich festgestellt, daß ein Teil dieser Transporte jedenfalls auch von der österreichischen Donauschifffahrt geleistet werden dürfte. In dem sogenannten kleinen Vertrage wurde bereits festgesetzt, daß ein Drittel der vereinbarten Mengen, rund 20.000 t durch die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu führen sei.

ad 5/. Die Verhandlungen über die Liquidierung des gekündigten SHS. Vertrages 180 sind über einige einleitende Besprechungen im Zeitpunkt der Abreise der Staatssekretäre noch nicht hinausgediehen gewesen . Insbesondere konnte die Freimachung und Verwertung unserer Guthaben noch nicht bewirkt werden . Die Ursache liegt hauptsächlich darin, daß die centralna uprava, welche jugoslawischerseits diesen Vertrag durchzuführen hatte, einen neuen Leiter bekommen hat, der erklärte, über die Verhältnisse noch nicht genügend orientiert zu sein, so daß ungefähr in 14 Tagen endgültig über die Liquidierung abgesprochen werden wird können .



Resumé über die Verhandlungen (Lebensmittelauffern (Dinarzahlung)
Lokomotivvertrag - Industrielieferungen -)

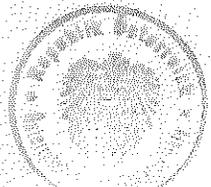
* * * * *

So standen die Verhandlungen am Freitag den 11. Juni - in der Nachmittags Sitzung machte zunächst Korošec die Mitteilung, daß der Bestand der Zedruza fraglich geworden sei und daß darüber verhandelt wird, ob und welche andere Organisation an ihre Stelle zu setzen sei. Hiedurch ist zunächst also fraglich geworden, mit wem unsere Kaufabschlüsse zu tätigen sein werden. In der Samstag Nachmittags Sitzung, an welcher Korošec und Nindić teilnahmen, gab Korošec überraschender und vollkommen unvermuteter Weise die folgenden Erklärungen ab:

1/. Die Ratifikation aller abzuschließenden wirtschaftlichen Uebereinkommen wird abhängig gemacht von der Bedingung, daß die österreichische Regierung die gegenwärtig bestehende Sperre der Depots und Vermögensschaften der Angehörigen des SHS-Staates aufhebe.

2/. Die Aufhebung der Sequestration österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen im Königreiche SHS steht in Junktin mit der Erfüllung gewisser Verpflichtungen, welche Oesterreich im Friedensvertrage von St. Germain übernommen hat. Diese Verpflichtungen sind in der Beilage aufgezählt. Die Regelung dieser Frage ist einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiden Teilen vorbehalten. Dieser Junktin bezieht sich nicht auf die in Beratung stehenden wirtschaftlichen Uebereinkommen.

3/. Die SHS-Regierung kann der Ratifikation der beiden in Beratung stehenden Lieferungsverträge nur unter der Bedingung zustimmen, daß Oesterreich seinerseits den Vertrag bezüglich Leihmiets und Reparatur von Lokomotiven und Waggonen und die Lieferung von Eisenbahnmateriel etc. ratifiziert und daß die österreichische Regierung die Ausfuhr der in der Liste des Herrn Sektionschefs Savitch aufgezählten Industrieartikel aus Oesterreich nach dem Königreiche SHS bewillige und nach Kräften fördere.



Was die Aufhebung der Sperre anlangt, hatte allerdings ein Vertreter der jugoslawischen Regierung schon in der ersten Sitzung diese Frage zur Sprache gebracht und über sein Verlangen hatten wir damals telegraphisch nach Wien das Ersuchen gerichtet, sofort Vertreter des Staatsamtes für Finanzen zu entsenden, die Sonntag Mittag den 13. eingetroffen sind in Belgrad. Bisher war jedoch nur die Rede gewesen davon, daß zwischen der Forderung der Sperre der Depots und unseren in Verhandlung stehenden Wirtschaftsverträgen ein Junktingemacht wird. Die Sache ist noch dadurch kompliziert, daß die österreichische Regierung schon seinerzeit die Aufhebung der Sperre an die Aufhebung der Sequestration österreichischer Vermögensschaften in Jugoslawien geknüpft hat. Die jugoslawische Regierung scheint jedoch die Aufhebung der Sequestration benützen zu wollen, indem sie in sub 2./ die obigen Erklärungen nunmehr an die Erfüllung gewisser Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage knüpft, somit ein neues Junktim schafft. (Auf P. 2 des § 6 der Anl. IV zum 8. Teile des Friedensvertrages /Viehlieferungen/) hat Korošec mündlich erklärt, wird nicht beharrt werden .

Da durch diese neuen Erklärungen weitgehende Fragen politischer Natur, die aus dem Friedensvertrage entspringen, in die Verhandlungen hineingeworfen wurden, für die wir weder Instruktionen besaßen, noch Verantwortung übernehmen konnten, erklärten wir, daß wir zu diesen Fragen nicht Stellung nehmen können, die Meinung der Wiener Regierung einholen müßten und aus diesem Grunde die Verhandlungen soweit sie wenigstens durch die Staatssekretäre selbst geführt würden, vorläufig abbrechen müssen .

Wir erklärten, den Sektionschef Riedl mit den Referenten in Belgrad belassen zu wollen, um den ganzen Komplex der Verhandlungen weiterzuführen, daß wir 2 Staatssekretäre jedoch uns nach Wien begeben würden, um über diese Junktimfrage die Stellungnahme des Kabinetts einzuholen . Diese unsere Haltung schien den jugoslawischen Vertretern sichtlich unangenehm und wir hatten den Eindruck, daß die Aufwerfung der beiden Junkta, insbesondere des Junktims mit den Friedensverpflichtungen neuerlich im Ministerrate besprochen wird und



möglicher Weise die Junkte zurückgezogen würden. Zu diesem Zwecke machte ich den Vorschlag, daß die von der jugoslawischen Regierung verlangte Aufhebung der Sperre der Depots lediglich mit der Aufhebung der Sequestration in Verbindung gebracht wird, daß aber die wirtschaftlichen Verhandlungen und der Abschluß hiervon vollkommen unabhängig behandelt werden sollten. Insbesondere sollte die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage ganz aus dem Verhandlungskomplex ausgeschlossen werden.

Es ist unbedingt notwendig, daß das Kabinet eine sofortige Entscheidung fälle. Die Verhandlungen in Belgrad dürften nur mehr einige Tage in Anspruch nehmen. Die Wichtigkeit der Sicherung unserer Lebensmittellieferungen braucht nicht neuerlich betont zu werden, wenn auch andererseits feststeht, daß allergrößte Interesse an der Realisierung der mit dem Lokomotivvertrag zusammenhängenden Angelegenheit und dem Bezuge von Industrieartikeln, insbesondere aber auch zweifellos daran haben, daß sie die Überschüsse ihrer Ernte dem Nachbarlande abliefern.

A n t r a g :

Das Kabinet wolle beschließen :



1/. Bei dem starken beiderseitigen Interesse an dem Abschlusse der wirtschaftlichen Abkommen (kleiner Vertrag und Kontingentsabkommen, Lokomotivvertrag und Industrieartikel, sowie provisorisches Handelsabkommen) erscheint es nicht angelegig, diese speziellen wirtschaftlichen Abkommen mit anderen wirtschaftlichen oder finanziellen Fragen von allgemeiner Bedeutung zu verknüpfen. Also Ablehnung jeglichen Junktums auf einem anderen Gebiete, aber unbedingt festhalten daran, daß die/beratung stehenden beiderseitigen Lieferungsabkommen ein Gemeinsames bilden und eines ohne das andere nicht abgeschlossen und ratifiziert werden kann. Sollten dem Abschlusse des Provisorischen Handelsabkommens unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, so würde man auf den Abschluß dieses letzteren und nur zu trachten, die wichtigsten Bestimmungen in dem Kontingentsabkom-

nen unterzubringen .

2/. Für die von den Jugoslawen geforderte Aufhebung der Sperre der Depots müßte die sofortige und generelle Aufhebung der Sequestration österreichischer Vermögensschaften gefordert werden. Auf die Aufforderung, daß die Sequestration periodisch oder stückweise von der Erfüllung gewisser Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage abhängig gemacht werde, könnte nicht eingegangen werden . Hierdurch bekäme die jugoslawische Regierung ein Machtmittel in die Hand, um die Aufhebung der Sequestration nach ihrem Ermessen ins Ungemessene zu verzögern .

3/. Um jedoch bei der jugoslawischen Regierung nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß wir uns der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage entziehen wollen, wäre zuzustimmen, daß sofort in Verhandlungen eingegangen werde, auf welche Weise wir diesen Verpflichtungen nachkommen .



KRP 191 vom 15. Juni 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Besetzungsvorschlag für den Posten des Präsidenten der Staatstheater-Verwaltung mit Entwurf der Vollzugsanweisung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vorlage der Vollzugsanweisung zur Erhöhung der Verschleißtarife für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols mit überarbeitetem Konzept (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 61/83 St.K. mit Vollzugsanweisung über das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge (6 Seiten)

Handwritten: 14/5. 900

25

ad 3.)

VOLLZUGSANWEISUNG

VOM
betreffend die Verwaltung der ehemals hofbühnen Theater.

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.G.Bl.Nr. 573, sowie zum Vollzuge der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209 und vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 501, betreffend die Landesverweisung und die Uebnahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, verordnet die Staatsregierung:

§ 1.

Die ehemals hofbühnen, vom Staate betriebenen Theater (Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner-Schloßtheater) werden samt Nebengebäuden und allem erforderlichen Zubehör gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.G.Bl.Nr.573 aus den in den §§ 5 und 6 der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209 und vom 30.Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 501, aufgezählten Vermögensschaften ausgeschieden und gehen ins Staatseigentum über. Diese sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater werden als „ Oesterreichische Staatstheater “ dem Staatsamte für Inneres und Unterricht - Unterrichtsamt - unterstellt.



§ 2.

Die Verpflichtungen des Hofärars gegenüber den im Betriebe der genannten Theater angestellten Personen werden vom Staate übernommen.

§ 3

Vom Präsidenten der Nationalversammlung wird über Vorschlag der Staatsregierung ein Intendant der österreichischen Staatstheater ernannt, welcher unmittelbar dem Leiter des Unterrichtsamtes untersteht.

§ 4

Der Intendant besorgt die Geschäfte der Staatstheaterverwaltung im Rahmen des vom Leiter des Unterrichtsamtes festzusetzenden Wirkungskreises. Es wird ihm ein Kuratorium beigegeben.

Dem Intendanten obliegt der Vorsitz in diesem Kuratorium und die Durchführung der nach § 6, Absatz 2 gefaßten Beschlüsse.

Die künstlerische Leitung der Staatstheater wird von den Direktoren der Theater ausgeübt.

§ 5

Das Kuratorium besteht aus dem Intendanten der österreichischen Staatstheater, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, zwei Mitgliedern des Kunstbeirates für Musik, Literatur und dramatische Kunst beim Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, aus einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, zwei Vertretern des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, einem Vertreter der Staatskanzlei, des Volksbildungsamtes, sowie aus 6 Fachmännern aus dem Gebiete der Literatur, bildenden Kunst und Musik. Die Vertreter der Staatsämter werden von den zuständigen Staatssekretären, bzw. dem Staatskanzler, die übrigen Mitglieder, deren Funktion eine ehrenamtliche ist, vom Leiter des Unterrichtsamtes bestellt. Für jedes ernannte Mitglied wird ein Ersatzmann

bestellt. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der Ersatzmänner beträgt fünf Jahre.

§ 6

Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Intendanten der Staatstheater in allen Angelegenheiten von größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung.

Dem Kuratorium obliegt weiters die Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der österreichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke dem Kuratorium übergeben werden.

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch ein Statut festgesetzt, das vom Kuratorium unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu beschließen ist und der Genehmigung des Leiters des Unterrichtsamtes unterliegt.

§ 7

Die in den Statuten der Versorgungsinstitute der ehemaligen Hoftheater, dem ehemaligen Obersthofmeisteramt übertragenen Agenden stehen dem Unterrichtsamte, die der bestandenen Generalintendanten der Hoftheater oder dem Chef dieser Behörde übertragenen Agenden stehen dem Intendanten der österreichischen Staatstheater zu.

§ 8

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.



000003

| Post Nr. | Name und Charakter (Diensteintellung) | Geburtsdatum | Beginn der Dienstzeit | Rangsdaten | Antrag |
|----------|--|--------------|-----------------------|---|---|
| | <p>Adolf V E T T E R</p> <p>Direktor des Gewer- beförderungsamtes mit dem Titel eines Sektionschefs (IV. Rangklasse)</p> | 1867 | 1894 | <p>1910 Direktor des Gewerbeförderungs- amtes mit Titel eines Hofrates 31.XII. 1919 IV.Rangklasse mit Titel eines Sektionschefs</p> | <p>Ernennung zum Intendanten der österrei- chischen Staats- theater</p> |

Begründung

Anmerkung

Sektionschef V E T T E R ist ein Staatsbeamter von aussergewöhnlichen Fähigkeiten und aussergewöhnlichem Werdegang.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom..... ..zuge - stimmt.

Nach absolvierten Jusstudien verbrachte er drei Jahre in England und wurde nach seiner Rückkehr durch den Präsidenten des technologischen Gewerbemuseums Professor Wilhelm Exner zunächst vertragsmässig, später als Staatsbeamter beim „ Technischen Dienste, zur Förderung des Klein - gewerbes“ angestellt (1894). Im Laufe von fast drei Dezen - nien, während welcher V E T T E R seine ganze Arbeitskraft dem Werke widmete, ist aus diesen Anfängen das „Gewerbeför - derungsamt“ geworden, jene mustergiltige Anstalt, als deren Leiter V E T T E R bis vor kurzem als Nachfolger Exner's (seit 1910) erfolgreich wirkte. Während dieser Zeit hat der Genannte nicht bloss eine hervorragende Organisations - kraft bewiesen, sondern auch ein weitgehendes Mass idealen Künstlersinns an den Tag gelegt. Der Geist stil - und mate - rialechter Qualitätsarbeit, welcher die Leistungen des Gewerbeförderungsamtes und der von diesem befruchteten Ge - werbe auszeichnet, ist vornehmlich V E T T E R'S Geist. Dem Werkbund, der Wiener Werkstätte, den Bestrebungen des Heimatschutzes, des modernen Bildungswesens war V E T T E R'S Wirken dienstbar und zugleich wesensverwandt. In regem Um - gang mit Künstlern des In - und Auslandes hielt er sich stets mitten in den Strömungen des modernen Geisteslebens.

Sowohl das kulturelle Niveau der Persönlichkeit Adolf V E T T E R'S wie auch seine vollbewährte schöpferi - sche Kraft lassen erhoffen, dass das neugeschaffene Amt eines Intendanten der Staatstheater ihm mit Erfolg anver - traut werden könne.



Handwritten signature: G. G. G. G.

000005

für den Calendrettarat
15/6 20

Vorlage.

Die neuen Preise sind in **fettem**, die bisherigen in gewöhnlichem Druck ersichtlich gemacht.

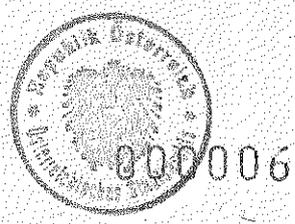
ad 5.)

Vollzugsanweisung vom 1920 über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes und die Änderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, an Stelle des geltenden Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols (Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 155/1919) der nachstehende Tarif eingeführt:

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird auf Grund des Gesetzes

| Bezeichnung der Packung | Art der Packung | | | | Monopolverschleißpreis | | Großverschleiß | | Kleinverschleiß | | Gleichkommende Zuckermenge | |
|-------------------------|--|------------------------|----------|-----------------------|------------------------|-----------------|----------------|----------|-----------------|----------|----------------------------|-----|
| | Umschließung | Inhalt | Süßkraft | Nettogewicht in Gramm | | | Provision | | | | | |
| | | | | | K | h | K | h | K | h | kg | g |
| T 1 | Glasröhrchen | 25 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 1.75 | 3 1 | 30 30 | — | 11 04 | — | 22 06 | — | 193 |
| T 2 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | 300 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 21 | 30 12 | — | — | 1 15 | — | 2 35 | 2 | 310 |
| T 3 | Schachteln | 100 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 7 | 10 4 | — | — | 33 08 | — | 67 12 | — | 770 |
| T 4 | Briefe | 33 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 2.31 | 3 | 30 | — | 11 | — | 22 | — | 254 |



| Bezeichnung der Packung | Art der Packung | | | | Monopolverschleißpreis | | Großverschleiß | | Kleinverschleiß | | Gleichkommende Zuckermenge | |
|-------------------------|--|-----------|----------|-----------------------|------------------------|---------|----------------|----------|-----------------|---------------|----------------------------|-----|
| | Umschließung | Inhalt | Süßkraft | Nettogewicht in Gramm | | | K | h | Provision | | | |
| | | | | | K | h | | | K | h | K | h |
| K 1 | Glasröhrchen oder Briefe | Kristalle | 440 f | 1·5 | 6 2 | — 50 | — — | 20 08 | — — | 40 12 | — | 660 |
| K 3 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | Kristalle | 440 f | 10 | 36 14 | — — | 1 — | 20 25 | — — | 2 40 75 | 4 | 400 |
| K 6 | Schachteln | Kristalle | 440 f | 50 | 180 70 | — — | 6 1 | — 25 | — 3 | 12 75 | 22 | — |
| P 4 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | Pulver | 550 f | 10 | 50 18 | — — | 1 — | 70 40 | 3 1 | 30 — | 5 | 500 |
| P 5 | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung: Sämtliche Packungen sind mit den amtlichen Verschlussstreifen geschlossen; von den Glasröhrchenpackungen T 1 und K 1 befinden sich je 10 Stück in einem mit amtlichem Verschlussstreifen geschlossenen Karton.

Die vorstehenden Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das von den Großverschleißern bereits bezogene, jedoch unabgesetzt gebliebene Süßstoffmaterial.

Es wird daher hinsichtlich des am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs noch nicht an die Kleinverschleißer abgesetzten Süßstoffmaterials eine Preisausgleichung in der Art gepflogen werden, daß der Unterschied zwischen dem alten und neuen Kaufpreise den Großverschleißern von der Fassungsstelle Wien zur Zahlung vorgeschrieben wird.

Gleichzeitig wird in Abänderung der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 605, die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe mit 12 K per 1 Kilogramm und Süßeinheit festgesetzt.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 15. Juni 1920 in Kraft.

I.

Begründung des neuen Verschleißtarifes für Süßstofffabrikate.

Die dermaligen Verschleißpreise für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols beruhen auf der Kundmachung des Staatsantrages für Finanzen vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 155, und stehen

in Geltung seit 1. Jänner d. J. Sie sollten die Einhaltung des präliminierten Ertrages des Süßstoffmonopols (laut Voranschlages, beziehungsweise der Nachträge zu demselben, Einnahmen 40 Millionen Kronen, Ausgaben 27·2 Millionen Kronen, sohin Überschuß 12·8 Millionen Kronen) ermöglichen.

Tatsächlich sind die Einnahmen in einer befriedigenden Weise eingeflossen. Nicht dasselbe aber gilt von der Gestaltung der Ausgaben.

Aus dem alten Vertrage mit den Oberberger chemischen Werken, Aktiengesellschaft, hat sich im Sinne der Vertragsklausel die Notwendigkeit beträchtlicher Nachzahlungen auf Grund der Haufklausel schon pro zweites Semester 1919 ergeben; eben solche Nachzahlung ist für das Jahr 1920 zu gewärtigen; weiters ist die Entwicklung der tschecho-slowakischen Valuta, in welcher die Zahlungen nach diesem Vertrage zu leisten sind, eine aufstrebende und daher für das österreichische Süßstoffmonopol ungünstige.

Sind schon diese Momente geeignet, die Belassung der gegenwärtigen Verschleißpreise als unwirtschaftlich erscheinen zu lassen, so wird dieses Moment noch verschärft durch die Notwendigkeit, größere Mengen Saccharin aus der Schweiz heranzuziehen. Diese Notwendigkeit ist dermalen darum gegeben, weil die Zuckerverforgung nur für einen Teil dieses Jahres im bisherigen Ausmaße gesichert

werden konnte, daher sich die obligatorische Streckung des Zuckers für die breiten Konsumentenmassen durch die künstlichen Süßstoffe als unausweichlich erweisen wird, die bei dem ursprünglichen Saccharinbelieferungspläne der staatlichen Saccharinfabrik nicht vorgesehen war und wenigstens in der ersten Zeit unverhältnismäßig große Mengen Saccharin erfordert. Die Staatsfabrik in Wien, XXI, hat zwar kürzlich nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten ihren Betrieb begonnen, wird aber voraussichtlich erst in einigen Monaten die volle Kapazität von 300 Waggons Zuckerwert pro Monat erreichen, vorausgesetzt, daß die prekäre Situation in der Beschaffung von Kohle und gewissen Rohstoffen nicht noch eine weitere Verschärfung erfährt.

Bei Heranziehung von Schweizer Süßstoffen im größeren Ausmaße ist es nun schlechterdings unmöglich, die bisherigen Verschleißpreise zu belassen, da der Monopolsge Gewinn nicht nur durch die Steigerung der Einstandspreise aufgezehrt, sondern das Monopol sogar zu Aufzählungen genötigt werden würde. Die bisherigen Preise, die ja auch Schweizer Ware betrafen, waren eben nur dadurch möglich, daß die Schweizer Ankünfte nur eine relativ kleine Zubuße zur Gesamtaufbringung von Saccharin darstellten. Übrigens mußten schon in letzter Zeit die Schweizer Packungen, um empfindliche Einbußen am Monopolsge winne zu vermeiden, zu einem wesentlich höheren Preise gegenüber den regulären Packungen abgegeben werden.

Auch aus der noch erübrigenden Quelle — der Linzer Saccharinfabrik — ist Saccharin infolge der über das Präliminare der Fabrik gewachsenen Gesteigungskosten nur zu wesentlich erhöhten Preisen erhältlich.

Diese Preiserhöhungen des Saccharins sind durch die abnormen Steigerungen der Rohstoffkosten seit der letzten Preisfestsetzung für Monopolfabrikate zu erklären.

Es stellte sich nämlich per Kilogramm:

Toluol (Gemeinde Wien) im Herbst 1919 2 K, im Frühjahr 1920 28 bis 30 K,

Chlorsulfonsäure (Staatsfabrik Sollenau) im Herbst 1919 6 K, im Frühjahr 1920 66 K,

Pernanganat (Auffiger Verein für chemische und metallurgische Produktion) im Herbst 1919 50 K, im Frühjahr 1920 400 K.

(Für 1 Kilogramm Reinsaccharin sind zirka 2 Kilogramm Toluol, 11 Kilogramm Chlorsulfonsäure, 2½ Kilogramm Pernanganat erforderlich.)

Hinzuweisen wäre noch darauf, daß die dermaligen Verschleißpreise des österreichischen Süßstoffmonopols wesentlich niedriger sind, als die Verschleißpreise in den angrenzenden Nationalstaaten (siehe Tabelle). Speziell in Ungarn sind die Verschleißpreise bei den meisten Packungen um das Dreifache, beziehungsweise noch höher, auch die tschecho-slowakischen und jugoslawischen Preise sind nach der Relation der tschecho-slowakischen und jugoslawischen Krone erheblich höher. Es besteht also dermalen der Anreiz, Saccharin in Österreich aufzukaufen und in diese Nationalstaaten im Schleichhandel zu überführen.

Es ist aus allen diesen Gründen eine einschneidende Erhöhung der Verschleißpreise für das Monopol unausweichlich.

Bei dieser Gelegenheit wäre eine neue Kleinpackung zu 33 Tabletten = rund ¼ Kilogramm Zuckerwert einzuführen.

Bezüglich des Ausmaßes der Preiserhöhung beantragt das Staatsamt für Finanzen eine Erhöhung um rund 150 Prozent, da sich auch die Notwendigkeit einer Erhöhung der Verschleißprovisionen als unabweislich erwiesen hat.

Die dermaligen Verschleißprovisionen, welche im allgemeinen auf einen Nutzen von 1½ bis 2 Prozent für den Großverschleißer und von zirka 4 bis 5 Prozent für den Kleinverschleißer aufgebaut waren, werden seitens der Verschleißer als absolut unzureichend erklärt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Verschleiß mit immer größerer Kapitalkaufwendung (infolge der fortwährenden Preiserhöhungen der Monopolserzeugnisse) und des immer größeren Risikos für Verluste, Diebstähle etc. in eine tatsächlich unhaltbare Situation geraten ist, so daß selbst die größten Verschleißer ein Defizit gehabt haben.

Aus diesem Grund erscheint eine der Preiserhöhung entsprechende Steigerung der dermaligen Provisionen auf zusammen 10 Prozent unvermeidbar, da dem Verschleißer die Möglichkeit geboten werden muß, ohne Schleichhandel einen bürgerlichen Nutzen aus seiner Mithewaltung im Saccharinverschleiß zu ziehen.

Die neuen Preise werden aber noch immer weit unter den geltenden Zuckerpreisen bleiben (Tablettenfaccharin im Süßwerte von 1 Kilogramm wird zirka 14 K, Kristallfaccharin zirka 8 K kosten gegen 45 K Zuckerpreis pro Kilogramm).



000008

49

Übersicht der Verschleißpreise der Süßstofferzeugnisse in Deutschösterreich und den Nationalstaaten.

| Bezeichnung der Packung | Inhalt | Österreich, deutschösterreichische Kronen | Tschecho-Slowakei, tschecho-slowakische Kronen, beziehungsweise Parität deutschösterreichische Kronen | Jugoslawien, jugoslawische Kronen | Ungarn, ungarische Kronen |
|-------------------------|--|---|---|---|---------------------------|
| T 1 | 25 Tabletten = 1,75 Gramm, 110fach | alt 1 K 30 h neu 3 K | (— K 53 h tschecho-slowakisch) = 1 K 90 h deutschösterreichisch | — | 3 K 85 h |
| T 2 | 300 Tabletten = 21 Gramm, 110fach | alt 12 K neu 27 K | (4 K 33 h tschecho-slowakisch) = 15 K 60 h deutschösterreichisch | 28 K jugoslawisch = 46 K deutschösterreichisch | 46 K 20 h |
| K 1 | 1,5 Gramm, 440fach | alt 2 K 50 h neu 6 K | (1 K 46 h tschecho-slowakisch) = 5 K 25 h deutschösterreichisch | — | 13 K 20 h |
| K 3 | 10 Gramm, 440fach | alt 14 K neu 36 K | (8 K — h tschecho-slowakisch) = 28 K 80 h deutschösterreichisch | — | 88 K — h |
| K 6 | 50 Gramm, 440fach | alt 70 K neu 180 K | (39 K — h tschecho-slowakisch) = 140 K 40 h deutschösterreichisch | 264 K jugoslawisch = 432 K deutschösterreichisch | 440 K — h |

II.

Begründung der Erhöhung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

Die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe, das ist die bei der Einfuhr künstlicher Süßstoffe aus dem Auslande neben dem Zoll zu entrichtende, beziehungsweise auch im Gefällsstrafverfahren der Strafbemessung und dem Zolle zugrunde zu legende Abgabe ist dermalen (Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, Z. 65684, St. G. Bl. Nr. 605 ex 1919) mit 3 K per Kilogramm und Süßeinheit festgesetzt. Als Süßeinheit hat gemäß kaiserlicher Verordnung vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37, die Süßkraft von reinem Rüben- (Rohr-) Zucker zu gelten und war das Finanzministerium ermächtigt, im Verordnungswege die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr jeweils festzusetzen.

Im Hinblick auf die eingeleitete Hinaufsetzung der Verschleißpreise für künstliche Süßstoffe ergibt sich naturgemäß die Notwendigkeit, die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr ebenfalls zu erhöhen, weil sonst die Möglichkeit bestünde, bei der Einfuhr, sofern diese bewilligt wird, ausländisches Saccharin billiger zu beziehen als das heimische Fabrikat.

Aus obiger Darlegung folgt, daß die Lizenzgebühr mindestens den Ausgleich mit dem billigsten ausländischen Saccharin erzielen soll, beziehungsweise mindestens den inländischen Monopolsnutzen decken muß. Dieser Monopolsnutzen ist natürlich verschieden je nach dem Gestehungspreise der Süßstoffe, der verschieden ist bei Schweizer, tschecho-slowakischem und inländischem Saccharin. Nach den diesbezüglichen Berechnungen wäre die Lizenzgebühr angemessen mit 12 K per Kilogramm und Süßeinheit festzusetzen.

000009

Antrag für den Hauptausschuß der Nationalversammlung.

Der Hauptausschuß der Nationalversammlung stimmt der beantragten Einführung eines neuen Verschleißtarifes und der Änderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe zu und erteilt dem Staatssekretär für Finanzen gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, die erbetene Ermächtigung, erforderlichenfalls für neue Monopolspacungen die auf Basis des jeweilig geltenden Tarifes errechneten Verschleißpreise ohne weiteres im Erlaßwege zu verlaublichen und auch die Verschleißprovisionen im Bedarfsfalle zu ändern.



000010

Vorlage.

Die neuen Preise sind in fettem, die bisherigen in gewöhnlichem Druck ersichtlich gemacht.

Vollzugsanweisung vom 1920 über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes und die Änderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird auf Grund des Gesetzes

vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, an Stelle des geltenden Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols (Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 155/1919) der nachstehende Tarif eingeführt:

| Bezeichnung der Packung | Art der Packung | | | | Monopolverschleißpreis | | Großverschleiß | | Kleinverschleiß | | Gleichkommende Zudermenge | | Provision |
|-------------------------|--|------------------------|----------|------------------------|------------------------|---------------|----------------|---------------|-----------------|---------------|---------------------------|-----|-----------|
| | Umschließung | Inhalt | Süßkraft | Netto-gewicht in Gramm | K | h | Provision | | | | kg | g | |
| | | | | | | | K | h | K | h | | | |
| T 1 | Glasröhrchen | 25 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 1.75 | 3 3 1 | 30 — 30 | — | 08 — 04 | — | 16 — 06 | — | 193 | |
| T 2 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | 300 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 21 | 27 12 | — — | — | 50 15 | 1 | 00 35 | 2 | 310 | |
| T 3 | Schachteln | 100 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 7 | 9 4 | — — | — | 20 08 | — | 40 12 | — | 770 | |
| T 4 | Briefe | 33 Tabletten à 0.07 g | 110 f | 2.31 | 3 3 | 30 — | — | 08 — | — | 16 — | — | 254 | |

*Prozentualerwählung
von neuem
Zusp. Klein-
verschleißprovision
% / %*

Handwritten calculations and notes:
 2.6 5.2
 7.8%
 1.8 3.6
 5.4%
 2.2 4.4
 6.6%
 2.6 5.2
 7.8%

Handwritten calculations:
 3.30 x 2.6 = 8.58
 3.30 x 5.2 = 17.16



000011

50

| Bezeichnung der Packung | Art der Packung | | | | Monopolverschleißpreis | | Großverschleiß | | Kleinverschleiß | | Gleichkommende Zuckermenge | | % |
|-------------------------|--|-----------|----------|-----------------------|------------------------|---------|----------------|----------|-----------------|----------|----------------------------|-----|-----|
| | Umschließung | Inhalt | Süßkraft | Nettogewicht in Gramm | | | K | h | Provision | | | | |
| | | | | | K | h | | | K | h | kg | g | |
| K 1 | Glasröhrchen oder Briefe | Kristalle | 440 f | 1·5 | 5 2 | — 50 | — | 15 08 | — | 30 12 | — | 660 | 3 |
| K 3 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | Kristalle | 440 f | 10 | 36 30 14 | — | — | 50 25 | 1 | 50 75 | 4 | 400 | 1·6 |
| K 6 | Schachteln | Kristalle | 440 f | 50 | 180 150 70 | — | 2 1 | 50 25 | 7 3 | 50 75 | 22 | — | 1·6 |
| P 4 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | Pulver | 550 f | 10 | 50 40 18 | — | — | 80 40 | 2 1 | — | 5 | 500 | 2 |
| P 5 | Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe | Pulver | 550 f | 25 | 175 100 45 | — | 2 1 | — | 5 2 | — 50 | 13 | 750 | 2 |

Anmerkung: Sämtliche Packungen sind mit den amtlichen Verschlussstreifen geschlossen; von den Glasröhrchenpackungen T 1 und K 1 befinden sich je 10 Stück in einem mit amtlichem Verschlussstreifen geschlossenen Karton.

Die vorstehenden Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das von den Großverschleißern bereits bezogene, jedoch un-abgesetzt gebliebene Süßstoffmaterial.

Es wird daher hinsichtlich des am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs noch nicht an die Kleinverschleißer abgesetzten Süßstoffmaterials eine Preisausgleichung in der Art gepflogen werden, daß der Unterschied zwischen dem alten und neuen Kaufpreise den Großverschleißern von der Fassungsjelle Wien zur Zahlung vorgeschrieben wird.

Gleichzeitig wird in Abänderung der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 605, die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe mit 10 K per 1 Kilogramm und Süßeinheit festgesetzt.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 1. Juni 1920 in Kraft.

I.

Begründung des neuen Verschleißtarifes für Süßstofffabrikate.

Die dermaligen Verschleißpreise für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols beruhen auf der Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Dezember 1919, B. Bl. Nr. 155, und stehen in Geltung seit 1. Jänner d. J. Sie sollten die Einhaltung des präliminierten Ertrages des Süßstoffmonopols (laut Voranschlag, beziehungsweise der Nachträge zu demselben, Einnahmen 40 Millionen

Kronen, Ausgaben 27·2 Millionen Kronen, sohin Überschuß 12·8 Millionen Kronen) ermöglichen.

Tatsächlich sind die Einnahmen in einer befriedigenden Weise eingeflossen. Nicht daselbe aber gilt von der Gestaltung der Ausgaben.

Aus dem Vertrage mit dem ~~dermaligen~~ ^{alten} Hauptlieferanten, den Oederberger chemischen Werken, Aktiengesellschaft, wird sich im Sinne der Vertragsklausel einesteils die Notwendigkeit beträchtlicher Nachzahlungen auf Grund der Haufeklausel schon pro zweites Semester 1919 ergeben; eben solche Nachzahlung ist für das Jahr 1920 zu gewärtigen; weiters ist die Entwicklung der tschecho-slowakischen Valuta, in welcher die Zahlungen nach diesem Vertrage zu leisten sind, eine aufstrebende und daher für das österreichische Süßstoffmonopol ungünstige.

Sind schon diese Momente geeignet, die Belassung der gegenwärtigen Verschleißpreise als unwirtschaftlich erscheinen zu lassen, so wird dieses Moment noch verschärft durch die Notwendigkeit, größere Mengen Saccharin aus der Schweiz heranzuziehen. Diese Notwendigkeit ist dermalen darum gegeben, weil die Zuckerversorgung nur für einen Teil dieses Jahres im bisherigen Ausmaße gesichert werden konnte, daher sich die obligatorische Streckung des Zuckers für die breiten Konsumentenmassen durch die künstlichen Süßstoffe als unausweichlich erweisen wird, die bei dem ursprünglichen Saccharinbelieferungspläne der staatlichen Saccharinfabrik nicht vorgesehen war und wenigstens in der

1. Prüfung der Monopolierung zur Lieferleistungsmöglichkeit

ersten Zeit unverhältnismäßig große Mengen Saccharin erfordert. Die Staatsfabrik in Wien, XXI, hat zwar kürzlich nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten ihren Betrieb begonnen, wird aber voraussichtlich erst in einigen Monaten die volle Kapazität von 300 Waggons Zuckerwert pro Monat erreichen, vorausgesetzt, daß die prekäre Situation in der Beschaffung von Kohle und gewissen Rohstoffen nicht noch eine weitere Verschärfung erfährt.

Bei Heranziehung von Schweizer Süßstoffen im größeren Ausmaße ist es nun schlechterdings unmöglich, die bisherigen Verschleißpreise zu belassen, wenn der Monopolsgewinn nicht durch die Steigerung der Einstandspreise aufgezehrt werden soll. Die bisherigen Preise, die ja auch Schweizer Ware betrafen, waren eben nur dadurch möglich, daß die Schweizer Ankünfte nur eine relativ kleine Zubuße zur Gesamtaufbringung von Saccharin darstellten. Übrigens mußten schon in letzter Zeit die Schweizer Packungen, um empfindliche Einbußen am Monopolsgewinne zu vermeiden, zu einem wesentlich höheren Preise gegenüber den regulären Packungen abgegeben werden.

Auch aus der noch erübrigenden Quelle — der Linzer Saccharinfabrik — ist Saccharin infolge der über das Präliminare der Fabrik gewachsenen Herstellungskosten nur zu wesentlich erhöhten Preisen erhältlich.

Hinzuweisen wäre noch darauf, daß die dormaligen Verschleißpreise des österreichischen Süßstoffmonopols wesentlich niedriger sind, als die Verschleißpreise in den angrenzenden Nationalstaaten (siehe Tabelle). Speziell in Ungarn sind die Verschleißpreise bei den meisten Packungen um das Dreifache, beziehungsweise noch höher, auch die tschecho-slowakische Preise sind nach der Relation der tschecho-slowakischen Krone merklich höher. Es besteht also dormalen der Anreiz, Saccharin in Österreich aufzukaufen und in diese Nationalstaaten im Schleichhandel zu überführen.

Es ist aus allen diesen Gründen eine einschneidende Erhöhung der Verschleißpreise, unter Bedachtnahme — insbesondere auf die Schweizer Einkaufspreise — für das Monopol unausweichlich.

Bei dieser Gelegenheit wäre eine neue Kleinpackung zu 33 Tabletten = rund 1/4 Kilogramm Zuckerwert einzuführen.

Bezüglich des Ausmaßes der Preiserhöhung beantragt das Staatsamt für Finanzen sich vorerst auf eine Erhöhung um rund 100 Prozent zu beschränken, wobei sich jedoch infolge der Notwendigkeit einer gewissen Erhöhung der Verschleißprovisionen Aufrundungen darüber hinaus ergeben, die noch immer weit unter den geltenden Zuckerpreisen bleiben (Tabletten-saccharin im Süßwerte von 1 Kilogramm wird zirka 12 K, Kristall-saccharin zirka 3 K kosten gegen 45 K Zuckerpreis pro Kilogramm).

Die dormaligen Verschleißprovisionen, welche im allgemeinen auf einen Nutzen von 1 1/2 bis 2 Prozent für den Großverschleißer und von zirka 4 bis 5 Prozent für den Kleinverschleißer aufgebaut waren, werden seitens der Großverschleißer als absolut unzureichend erklärt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Großverschleiß mit immer höherer Kapitalkaufwendung (infolge der fortwährenden Preiserhöhungen der Monopolserzeugnisse) und des immer größeren Risikos für Verluste, Diebstähle etc. in eine tatsächlich unhaltbare Situation geraten ist, so daß selbst die größten Verschleißer ein Defizit gehabt haben.

Aus diesem Grund erscheint eine der Preiserhöhung entsprechende Steigerung der dormaligen Provisionen unvermeidbar, da dem realen Großverschleiß die Möglichkeit geboten werden muß, ohne Schleichhandel einen bürgerlichen Nutzen aus seiner Mühewaltung im Saccharinverschleiß zu ziehen. Dasselbe gilt natürlich vom Kleinverschleiß.

L. und W. ...
2. und 3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

1. und 2. ...
10%

Übericht der Verschleißpreise der Süßstoffserzeugnisse in Deutschösterreich und den Nationalstaaten.

| Bezeichnung der Packung | Inhalt | Österreich, deutschösterreichische Kronen | Tschecho-Slowakei, tschecho-slowakische Kronen, beziehungsweise Parität deutschösterreichische Kronen | Ungarn, ungarische Kronen |
|-------------------------|------------------------------------|---|---|---------------------------|
| T 1 | 25 Tabletten = 1.75 Gramm, 110fach | alt 1 K 30 h neu 3 K | (2 K 53 h tschecho-slowakisch) = 1 K 90 h deutschösterreichisch | 3 K 85 h |
| T 2 | 300 Tabletten = 21 Gramm, 110fach | alt 12 K neu 27 K | (4 K 33 h tschecho-slowakisch) = 15 K 60 h deutschösterreichisch | 46 K 20 h |



000013

52

| Bezeichnung der Packung | Inhalt | Österreich, deutschösterreichische Kronen | Tschecho-Slowakei, tschecho-slowakische Kronen, beziehungsweise Parität deutschösterreichische Kronen | Ungarn, ungarische Kronen |
|-------------------------|--------------------|---|---|---------------------------|
| K 1 | 1.5 Gramm, 440fach | alt 2 K 50 h neu 5 K | (1 K 46 h tschecho-slowakisch) = 5 K 25 h deutschösterreichisch | 13 K 20 h |
| K 3 | 10 Gramm, 440fach | alt 14 K neu 30 K | (8 K — h tschecho-slowakisch) = 28 K 80 h deutschösterreichisch | 88 K — h |
| K 6 | 50 Gramm, 440fach | alt 70 K neu 150 K | (39 K — h tschecho-slowakisch) = 140 K 40 h deutschösterreichisch | 264 440 K — h |

II.

Begründung der Erhöhung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

Die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe, das ist die bei der Einfuhr künstlicher Süßstoffe aus dem Auslande neben dem Zoll zu entrichtende, beziehungsweise auch im Gefälligkeitsverfahren der Straf bemessung und dem Zolle zugrunde zu legende Abgabe ist dermalen (Bollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, Z. 65684, St. G. Bl. Nr. 605 ex 1919) mit 3 K per Kilogramm und Süßeinheit festgesetzt. Als Süßeinheit hat gemäß kaiserlicher Verordnung vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37) die Süßkraft von reinem Rüben- (Rohr-) Zucker zu gelten und war das Finanzministerium ermächtigt, im Verordnungswege die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr jeweils festzusetzen.

Im Hinblick auf die eingeleitete Hinaufsetzung der Verschleißpreise für künstliche Süßstoffe ergibt sich naturgemäß die Notwendigkeit, die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr ebenfalls zu erhöhen, weil sonst die Möglichkeit bestünde, bei der Einfuhr, sofern diese bewilligt wird, ausländisches Saccharin billiger zu beziehen als das heimische Fabrikat.

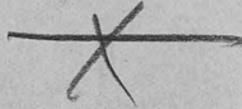
Aus obiger Darlegung folgt, daß die Lizenzgebühr mindestens den Ausgleich mit dem billigsten ausländischen Saccharin erzielen soll, beziehungsweise mindestens den inländischen Monopolsnutzen decken muß. Dieser Monopolsnutzen ist natürlich verschieden je nach dem Gestehungspreise der Süßstoffe, der verschieden ist bei Schweizer, tschecho-slowakischem und inländischem Saccharin. Nach den diesbezüglichen Berechnungen wäre die Lizenzgebühr angemessen mit 10 K per Kilogramm und Süßeinheit festzusetzen.

Antrag für den Hauptausschuß der Nationalversammlung.

Der Hauptausschuß der Nationalversammlung stimmt der beantragten Einführung eines neuen Verschleißtarifes und der Änderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe zu und erteilt dem Staatssekretär für Finanzen gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, die erbetene Ermächtigung, erforderlichenfalls für neue Monopolsnachfragen die auf Basis des jeweilig geltenden Tarifes errechneten Verschleißpreise ohne weiteres im Erlaßwege zu verlaublichen und auch die Verschleißprovisionen im Bedarfsfalle zu ändern.

*In diesem Sinne gedruckt von H. A. F. Der Präsident der
Hauptversammlung des Süßstoffes 70% betragenden Provisionen von
ausländischen Gesamtpreisprovision von 100% zu gewöhnen.*

000014



Rohstoffe für Saccharin.

| Rohstoffe: | ^{weibung} Verteilungsschlüssel (kg Rohstoff:kg Saccharin) | Preise in K per 1 kg. | | |
|---|--|-----------------------|-------------------|-----------------------------------|
| | | Anfang Mitte 1919 | u. Herbst 1919 | Frühjahr 1920 |
| Toluol (von der Gem. Wien) | 2:1 (Reinreinigung) | 1'8 | 2 | 28' ⁶⁶ / ₃₀ |
| Chlorsulfon- säure (erh. / von Staatsfabrik Soloman) | 11:1 " | 1'1 | 6 | 66' -- |
| Permanganat (von Kunigterker. f. chem. u. metall. Anst. Wien) | 2 1/2:1 " | 6' - | 50 | 400' -- |



000015

51

Wien, am 9. Juni 1920.

61/83 St.K.

ad 9.)
Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.

Zufolge des Staatsvertrages von St. Germain en Laye vom 10. September 1919 erlangte gleichzeitig mit diesem Vertrag eine Reihe internationaler Kollektivverträge zwischen den daran beteiligten alliierten und assoziierten Mächten einerseits und der Republik Oesterreich andererseits ^{oder nicht haben} Wirksamkeit. Zur Inkraftsetzung dieser Kollektivverträge bedarf es mit Rücksicht auf den konstitutiven Charakter der einschlägigen Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrages keiner weiteren Verfügung, ^{es} empfiehlt sich jedoch, ihr Inkrafttreten durch eine Vollzugsanweisung kundzumachen, zumal diese Bestimmungen in mehreren Artikeln des Staatsvertrages zerstreut sind. Auch ^{ist} es zweckmässig, bei diesem Anlaß Text samt Uebersetzung jener unter diesen Kollektivverträgen zu veröffentlichen, die ^{offiziell} für das alte Oesterreich mangels endgiltigen Beitrittes nicht verbindlich gewesen waren. (Haager Vermundschaftereinkommen) oder deren Veröffentlichung bisher aus anderen Gründen unterblieben ist, soweit eine solche Publikation nicht im einzelnen Falle aus besonderen Gründen untunlich ^{ist für}.

Rechtlich verbindlich ist die Einvernehmen zwischen dem Staatsamt für Aeusseres und dem Staatsamt für Justiz
Das Staatsamt für Aeusseres hat daher in Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Justiz die beiliegende Vollzugsanweisung der Staatsregierung ausgearbeitet.

Die Staatskanzlei beantragt in Einvernehmen mit den genannten Staatsämtern, der Kabinettsrat wolle den beiliegenden Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über das Inkrafttreten gewisser Kollektivverträge ^{mit der Hilfe von der Staatskanzlei} genehmigen und die Staatskanzlei zur Verlautbarung der Vollzugsanweisung ermächtigen.



000016

18

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom 1920,
betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektiv-
verträge.

Auf Grund der Artikel 234, 235, 236, 237, 238 und 313 des
Staatsvertrages von St.Germain en Laye vom 10.September 1919 wird
Nachstehendes verlautbart:

Unter Vorbehalt der in diesem Staatsvertrag enthaltenen Be-
stimmungen und nach Maßgabe des Artikels 381 dieses Vertrages
haben die im Folgenden aufgezählten Kollektiv-Verträge, -Ueber-
einkommen und -Abmachungen wirtschaftlicher oder technischer Art
zwischen Oesterreich und denjenigen alliierten und assoziierten
Mächten, die daran als Vertragsschließende beteiligt sind, Gel-
tung:

1.) Uebereinkommen vom 14.März 1884, vom 1.Dezember 1886 und
vom 23.März 1887 sowie Schlußprotokoll vom 7.Juli 1887 zum Schut-
ze der Unterseekabel;¹⁾

2.) Uebereinkommen vom 11.Oktober 1909, betreffend den in-
ternationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen ²⁾;

3.) Abmachung vom 15.Mai 1886, betreffend die Plombierung
der der Zollbesichtigung unterliegenden Waggons, und Protokoll
vom 18.Mai 1907 ³⁾;

1) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.40 vom Jahre 1888.

2) Der Text dieses bisher nicht veröffentlichten Uebereinkommens
ist im Anhang I zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt.

3) In Durchführung dieser Abmachungen ergingen die Kundmachung der
Minister der Finanzen und des Handels vom 10.Februar 1887, veröffentlicht
im Reichsgesetzblatt unter Nr.12 vom Jahre 1887, und die Kundmachung der
Minister der Finanzen und der Eisenbahnen vom 15.Juni 1908, veröffentlicht
im Reichsgesetzblatt unter Nr.112 vom Jahre 1908.

000017



4.) Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen; ⁴⁾

5.) Uebereinkommen vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife; ⁵⁾

6.) Uebereinkommen vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife; ⁶⁾

7.) Uebereinkommen vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung des Zolles im Sund und in den Belten; ⁷⁾

8.) Uebereinkommen vom 22. Juni 1861, betreffend Ablösung des Elbzolles; ⁸⁾

9.) Uebereinkommen vom 16. Juli 1863, betreffend Ablösung des Scheldezolles; ⁹⁾

10.) Uebereinkommen vom 29. Oktober 1888, betreffend Festsetzung einer endgültigen Regelung zur Sicherung der freien Benützung des Suezkanales; ¹⁰⁾

11.) Uebereinkommen vom 23. September 1910, betreffend die Vereinheitlichung gewisser Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen, die Hilfeleistung und Bergung in Seenot; ¹¹⁾

12.) Uebereinkommen vom 21. Dezember 1904, betreffend Befreiung der Lazaretschiffe von Hafengebühren und -taxen; ¹²⁾

13.) Uebereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Nacharbeit der Frauen; ¹³⁾

4) Zur Durchführung dieser Abmachung erging die Kundmachung des Handelsministers vom 1. Februar 1887, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 8 vom Jahre 1887.

5) Der Text dieses bisher nicht veröffentlichten Uebereinkommens ist im Anhang II zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt.

6) Der Text dieses bisher nicht veröffentlichten Uebereinkommens ist im Anhang III zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt. Vom Abdruck der Anlagen des Uebereinkommens wird mit Rücksicht auf ihren Umfang abgesehen.

7) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 92 vom Jahre 1857.
 8) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 103 v. Jahre 1861.
 9) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 1 v. Jahre 1864.
 10) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 85 v. Jahre 1889.
 11) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 33 v. Jahre 1913.
 12) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 193 v. Jahre 1913.
 13) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 64 v. Jahre 1911.

14.) Uebereinkommen vom 18.Mai 1904, 4.Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels; 14)

15.) Uebereinkommen vom 4.Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen; 15)

16.) Sanitätsübereinkommen vom 3.Dezember 1903 sowie die vorhergehenden Abkommen vom 30.Jänner 1892, 15.April 1893, 3.April 1894 und 19.März 1897; 16)

17.) Uebereinkommen vom 20.Mai 1875, betreffend die Einigung und Vervollkommnung des metrischen Systems; 17)

18.) Uebereinkommen vom 29.November 1906, betreffend die Vereinheitlichung pharmazeutischer Formeln für starkwirkende Medikamente; 18)

19.) Uebereinkommen vom 16. und 19.November 1885, betreffend die Herstellung einer Normalstimmgabel; 19)

20.) Uebereinkommen vom 7.Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Ackerbauinstitutes in Rom; 20)

21.) Uebereinkommen vom 3.November 1881 und vom 15.April 1889, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus; 21)

22.) Uebereinkommen vom 19.März 1902 zum Schutze für die der Landwirtschaft nützlichen Vögel; 22)

14) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.26 vom Jahre 1913.

15) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.116 v.Jahre 1912.

16) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.81 vom Jahre 1911, Nr.68 und Nr.69 vom Jahre 1894, Nr.188 vom Jahre 1898 und Nr.13 v.J.1901.

17) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.20 vom Jahre 1876.

18) Der Text dieses bisher nicht veröffentlichten Uebereinkommens ist im Anhang IV zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt.

19) In Ausführung der Beschlüsse der zu Wien am 16.,17.,18. u.19. November 1885 abgehaltenen internationalen Stimmgabelkonferenz ist der Erlaß des Ministeriums für Kultus u.Unterricht vom 25.Juli 1890, Zl.15090, veröffentlicht im Verordnungsblatte dieses Ministeriums Nr.50 vom Jahre 1890, ergangen.

20) Der Text dieses bisher nicht veröffentlichten Uebereinkommens ist im Anhang V zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt.

21) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.105 vom Jahre 1882 und Nr.16 vom Jahre 1890.

22) Der Text dieses bisher nicht veröffentlichten Uebereinkommens ist im Anhang VI zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt.

000019



- 23.) Uebereinkommen vom 12.Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige; ²³⁾
- 24.) Uebereinkommen und Abreden des Weltpost-Vereines, unterzeichnet in Wien am 4.Juli 1891; ²⁴⁾
- 25.) Uebereinkommen und Abreden des Weltpostvereines, unterzeichnet in Washington am 15.Juni 1897; ²⁵⁾
- 26.) Uebereinkommen und Abreden des Weltpost-Vereines, unterzeichnet in Rom am 26.Mai 1906; ²⁶⁾
- 27.) Zwischenstaatliche Telegraphenabkommen, unterzeichnet in St.Petersburg am 10./22.Juli 1875; ²⁷⁾
- 28.) Reglements und Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz von Lissabon vom 11.Juni 1908; ²⁸⁾
- 29.) Zwischenstaatliches Funkspruchübereinkommen vom 5.Juli 1912; ²⁹⁾
- 30.) In Washington am 2. Juni 1911 überprüftes zwischenstaatliches Pariser Uebereinkommen vom 20.März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums und Vereinbarung vom 14.April 1891, betreffend die zwischenstaatliche Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken; ³⁰⁾
- 31.) Haager Abkommen vom 17.Juli 1905 über den Zivilprozeß; ³¹⁾

23) Der Text dieses von Oesterreich nicht ratifizierten Uebereinkommens ist im Anhang VII zu dieser Vollzugsanweisung abgedruckt.

24) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.97 vom Jahr 1892.

25) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.137 v.J.1901.

26) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.218 v.J.1910.

27) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.82 v.J.1876.

28) Von dem Abdrucke der Texte dieser Reglements und Tarife wird mit Rücksicht auf ihren Umfang abgesehen; sie wurden im Post- und Telegraphenverordnungsblatte für das Verwaltungsgebiet des Handelsministeriums Nr.63 vom Jahre 1909 veröffentlicht.

29) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.105 v.J.1913.

30) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.64 vom Jahre 1913 und Nr.266 vom Jahre 1908.

31) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt unter Nr.60 v.J.1909.

32.) Die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Uebereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 32)

Das Staatsamt für Aeusseres wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Geltung dieser Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen in Frage kommt, darüber Auskunft zu erteilen, ob die Ratifikation des Staatsvertrages vom 10. September 1919 durch die betreffende alliierte oder assoziierte Macht erfolgt und die Verbindlichkeit des in Frage kommenden Kollektivvertrages für diese Macht gegeben ist.



32)

Veröffentlicht im R.G.Bl. unter Nr. 186 vom Jahre 1892, Nr. 204 vom Jahre 1896, Nr. 210 vom Jahre 1896, Nr. 142 vom Jahre 1901 und Nr. 230 vom Jahre 1908.